

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Cash-or-Share Notes
Cash-or-Bond Notes
Rate-linked Interest Notes
Rate-linked Redemption Notes
Nullkuponanleihen
Cash-or-Index Certificate Notes
Cash-or-ETF Notes
Index-linked Interest Notes
Index-linked Redemption Notes
Share-linked Interest Notes
Share linked Redemption Notes
Fonds-linked Interest Notes
Fonds-linked Redemption Notes
Fondsportfolio-linked Interest Notes
Fondsportfolio-linked Redemption Notes
Währungs-linked Interest Notes
Währungs-linked Redemption Notes
Commodity-linked Interest Notes
Commodity-linked Redemption Notes

1 2 34 5

Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen	4
Risikohinweis	6
Die Emission im Überblick	10
HVB Group	12
Cash-or-Share Notes	26
Cash-or-Bond Notes	35
Rate-linked Interest Notes / Rate-linked Redemption Notes	43
Nullkuponanleihen	50
Cash-or-Index Certificate Notes	56
Cash-or-ETF Notes	64
Index-linked Interest Notes	73
Index-linked Redemption Notes	81
Share-linked Interest Notes / Share linked Redemption Notes	90
Fonds-linked Interest Notes / Fonds-linked Redemption Notes	98
Fondsportfolio-linked Interest Notes / Fondsportfolio-linked Redemption Notes	106
Währungs-linked Interest Notes / Währungs-linked Redemption Notes	114
Commodity-linked Interest Notes / Commodity-linked Redemption Notes	121

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »Anleiheschuldnerin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Teilschuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Teilschuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Framework und Documentation Services (MOO 6AR) , Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapier-Verkaufsprospekt veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen, der Geschäftsbericht 2003 („Konzernabschluss und Jahresabschluss AG“), der Zwischenbericht zum 31. Juni 2004 sowie zukünftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Anleiheschuldnerin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Framework und

Documentation Services (MOO 6AR) , Arabellastrasse 12, 81925 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Geschäfts- und Zwischenberichte der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG können außerdem auf der Internetseite <http://www.hvbgroup.com/ir> unter der Rubrik - Berichte und Finanzdaten- abgerufen werden.

Verbriefung und Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen sind in je einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

Reuters-Seite

Kursinformationen zu den Teilschuldverschreibungen werden auf der Reuters-Seite ● veröffentlicht.

Beschreibung des zugrundeliegenden Basiswertes

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende

Cash-or-Share Notes
Cash-or-Bond Notes
Rate-linked Interest Notes
Rate-linked Redemption Notes
Nullkuponanleihen
Cash-or-Index Certificate Notes
Cash-or-Exchange Traded Funds („ETF“)
Index-linked Interest Notes
Index-linked Redemption Notes
Share-Linked Interest Notes

Share linked Redemption Notes
Fonds-linked Interest Notes
Fonds-linked Redemption Notes
Fondsportfolio-linked Interest Notes
Fondsportfolio-linked Redemption Notes
Währungs-linked Interest Notes
Währungs-linked Redemption Notes
Commodity-linked Interest Notes
Commodity-linked Redemption Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt mit ● gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Angebotsbedingungen, sowie Kombinationen der einzelnen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Anleihearten enthalten.

Börseneinführung

Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme oder die Börseneinführung an einer oder mehrerer ausländischer Börsen wird beantragt.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Anleihegläubiger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die zwar nur beschränkt steuerpflichtig sind, deren Teilschuldverschreibungen aber Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte sind, unterliegen mit den laufenden Zinsen und, bei Veräußerung, mit den besitzanteiligen Stückzinsen der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und, soweit nicht ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu berücksichtigen ist, der Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.03.2001 zur Besteuerung von Hochzins- und Umtauschanleihen (BStBl 2001 I, Seite 206) ist neben den laufenden Zinsen als zusätzlicher Kapitalertrag der

positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (sog. Marktrendite) der Besteuerung zugrunde zu legen. Denn die Teilschuldverschreibungen haben keine Emissionsrendite; im Zeitpunkt des Erwerbs steht noch nicht fest, ob das in den Anleihebedingungen eingeräumte Wahlrecht, das sich auf den Wert der Rückzahlung bei Fälligkeit auswirkt, ausgeübt wird. Ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust) kann als sog. negative Einnahme bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für den Fall der Einlösung durch den Ersterwerber.

Die Zinsabschlagsteuer beträgt derzeit 30% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, wenn die Teilschuldverschreibungen in einem im Inland geführten Depot verwahrt werden. Die Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind auf die im Veranlagungsverfahren ermittelte Steuerschuld des unbeschränkt Steuerpflichtigen anrechenbar.

In der Bundesrepublik Deutschland nur beschränkt steuerpflichtige Anleger (Steuerausländer) unterliegen mit den Einkünften aus o.g. Anleihen keiner deutschen Besteuerung, es sei denn, die Zinseinnahmen sind Teile des Gewinns einer inländischen Betriebsstätte.

Potentielle Erwerber der Teilschuldverschreibungen sollten sich im Einzelfall über die steuerliche Behandlung der laufenden Erträge und der Verkaufserlöse aus den Teilschuldverschreibungen informieren bzw. durch ihren steuerlichen Berater beraten lassen. (Anm.: Die Gesetzesänderung ist bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2001 erfolgt. Hintergrund war, dass der BFH mit dem Urteil vom 24.10.00 entschieden hatte, dass bei Wertpapieren, die keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite haben, die Besteuerung nicht hilfsweise anhand der Marktrendite erfolgen kann. Daraufhin wurde § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG dahingehend geändert, dass die Besteuerung nach der Marktrendite erfolgt, wenn der Anleger die Emissionsrendite nicht nachweist oder das Wertpapier keine

Emissionsrendite hatDie Einschaltung des steuerlichen Beraters wird auch deshalb empfohlen, weil durch den vorstehenden kursorischen Überblick nicht alle steuerlichen Fragen, die sich im Einzelfall ergeben können, abgehandelt werden konnten und sich die derzeitige steuerliche Beurteilung durch Gesetzesänderungen,

Rechtsprechung und abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung ändern kann Die Einschaltung des steuerlichen Beraters wird auch all den Anlegern, die nur beschränkt steuerpflichtig sind, empfohlen, um die Besteuerung der Erträge in ihrem Sitzstaat zu klären.

Risikohinweis

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer einer Teilschuldverschreibung sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Cash-or-Share Notes; Cash-or-Bond Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien der jeweiligen Gesellschaft bzw. Bonds. Die Art der Tilgung ist abhängig vom Kurs der Aktien bzw. der Bonds. Wenn der Kurswert der am Fälligkeitstag gelieferten Aktien bzw. Bonds den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Kurswert der am Fälligkeitstag gelieferten Aktien bzw. Bonds.

- Aktienkurse und Bonds unterliegen unterschiedlich starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Kurses der Aktien und der Bonds steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien erfolgt, d.h., dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen für jede Teilschuldverschreibung Aktien erhalten, deren Kurswert unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen bzw. dem je Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Cash-or-Index Certificate Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Indexzertifikaten. Die Art der Tilgung ist abhängig vom Schlußwert des zugrunde liegenden Index. Wenn der Schlußwert der am Fälligkeitstag gelieferten Indexzertifikate den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies

bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Schlußwert der am Fälligkeitstag gelieferten Indexzertifikate. Die Höhe des Kapitalverlustes ist somit abhängig davon, in welchem Umfang der Schlußwert des Index unter den Basispreis fällt.

- Indexwerte und somit auch der Wert des Indexzertifikats unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Wertes des Index und somit auch des Wertes des Indexzertifikats steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Indexzertifikaten erfolgt, d.h. dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen für jede Teilschuldverschreibung Indexzertifikate erhalten, deren Preis unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Cash-or-ETF Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen an Exchange Traded Funds. Die Art der Tilgung ist abhängig vom Kurs der Exchange Traded Funds-Anteile. Wenn der Kurswert der am Fälligkeitstag gelieferten Exchange Traded Funds-Anteile den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Kurswert der am

Fälligkeitstag gelieferten Exchange Traded Funds-Anteile.

- Kurse von Exchange Traded Funds-Anteilen unterliegen, wie die zu Grunde liegenden Indexwerte, starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Kurses der Exchange Traded Funds-Anteile steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Exchange Traded Funds-Anteilen erfolgt, d.h., dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen für jede Teilschuldverschreibung Exchange Traded Funds Anteile erhalten, deren Kurswert unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen bzw. dem je Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Index-linked Interest Notes

- Die Höhe der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des/der der Emission zugrundegelegten Referenzindex/Referenzindizes und nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel. Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine garantierte Mindestverzinsung vorsehen.
- Indexwerte unterliegen starken Schwankungen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können.

Index-linked Redemption Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin entweder zum

Nennbetrag oder zu einem Betrag je Teilschuldverschreibung, der nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel berechnet wird. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann zum einen alleine abhängig sein vom Schlußwert des Index, wobei eine Mindestrückzahlung und/ oder eine Obergrenze bei der Rückzahlung vorgesehen sein kann. Wenn der Einlösungsbetrag den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag.

Zum anderen kann zusätzlich zu einer garantierten Rückzahlung in Höhe des Nennbetrages der Einlösungsbetrag an die positive Entwicklung des Index gekoppelt sein. Dieser den Nennbetrag gegebenenfalls übersteigende Betrag kann jedoch nach oben begrenzt werden.

- Indexwerte unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Wertes des Index steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen, im Falle des Fehlens einer entsprechenden Garantie, zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Share-Linked Interest Notes; Fund(portfolio)-Linked Interest Notes

- Die Höhe der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der/des der Emission zugrundegelegten Aktie-/Aktienkorbes bzw. Fonds-/Fondsportfolios und nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel. Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin

zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine garantierte Mindestverzinsung vorsehen.

Aktienkurse und Fondswerte können starken Schwankungen unterliegen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können.

Share-Linked Redemption Notes; Fund-Linked Redemption Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin in Abhängigkeit von der Entwicklung der/des der Emission zugrundegelegten Aktie-/Aktienkorbes bzw. Fonds-/Fondsportfolios und nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel. Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Nennbetrages kann dabei nach oben begrenzt sein.

Aktienkurse und Fondswerte können starken Schwankungen unterliegen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen bis hin zu einem völligen Kapitalverlust erleiden können.

Currency-Linked Interest Notes

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit des Kurses der der Emission zugrundeliegenden Währung(en). Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine Höchstverzinsung vorsehen.

Währungskurse unterliegen starken Schwankungen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können.

Currency-Linked Redemption Notes

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der der Emission zugrundeliegenden Währung(en).

Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Nennbetrages kann dabei nach oben begrenzt sein.

Währungen können starken Schwankungen unterliegen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen bis hin zu einem völligen Kapitalverlust erleiden können.

Commodity-Linked Interest Notes

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses des/der Emission zugrundeliegenden Rohstoffe(s). Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine Höchstverzinsung vorsehen.

Kurse von Rohstoffen unterliegen starken Schwankungen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können.

Commodity-Linked Redemption Notes

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin in Abhängigkeit des Kurses des/der der Emission zugrundeliegenden Rohstoffe(s).

Die Höhe des von der Anleiheschuldnerin zu zahlenden Nennbetrages kann dabei nach oben begrenzt sein.

Kurse von Rohstoffen können starken Schwankungen unterliegen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen bis hin zu einem völligen Kapitalverlust erleiden können.

Rate-Linked Interest Notes

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit eines Festzinssatzes oder eines variablen Referenzzinssatzes.

- Variable Referenzzinssätze (z. B. Euribor, Libor) können stärkeren Schwankungen unterliegen.

Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach unten und/oder oben begrenzt sein.

- Je nach Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen kann aus steigenden Referenzzinssätzen eine sinkende Verzinsung resultieren.

- Eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen in einer bestimmten Höhe kann unter der Bedingung stehen, dass der Referenzzinssatz in einer bestimmten vorher festgelegten Bandbreite liegt, was zur Folge haben kann, dass eine oder mehrere Zinsperioden mit null Prozent verzinst werden.

Rate-Linked Redemption Notes

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibung erfolgt am Fälligkeitstag bzw. zum Kündigungstermin unmittelbar oder unter Anwendung einer vorgegebenen Formel in Abhängigkeit von der Entwicklung eines variablen Referenzzinssatzes. Variable Referenzzinssätze (z. B. Euribor, Libor) können stärkeren Schwankungen unterliegen. Je nach Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen kann die Höhe des Rückzahlungsbetrages deutlich unter dem bei Erwerb gezahlten Preis liegen.

Insbesondere bei steigenden Zinsniveau ist eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin möglich.

Grundsätzlich gilt:

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs der Anleihe unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs der Anleihe bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, die

Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Teilschuldverschreibungen nach dem

Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie die Anleihe erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Ihr Verlustrisiko ist nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Teilschuldverschreibungen die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Anleihebedingungen; Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Teilschuldverschreibungen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick

[Cash-or-Share Notes] [Cash-or-Bond Notes] [Interest-linked Notes]
[Nullkuponanleihen] [Cash-or-Index Certificate Notes][Cash-or-ETF Notes]
[Index-linked Interest Notes] [Index-linked Redemption Notes] [Share-
Linked Interest Notes] [Share linked Redemption Notes] [Fund-linked
Interest Notes] [Fund-linked Redemption Notes] [Fundportfolio-linked
Interest Notes] [Fundportfolio-linked Redemption Notes] [Currency-
linked Interest Notes] [Currency-linked Redemption Notes] [Commodity-
linked Interest Notes] [Commodity-linked Redemption Notes]

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Anleiheschuldnerin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	[Aktie] [Index] [Bond] [ETF] [Referenzsatz] [Fonds] [Fondsportfolio] [Währung] [Commodity]
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag:	•
Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung:	
Kleinste handelbare Einheit:	
Kleinste übertragbare Einheit:	
[Beginn des Angebots][Zeichnungsfrist]:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Valutierungstag:	•
Verzinsung:	•
Berechnung des Rückzahlungsbetrages/Lieferungsumfang des Basiswertes:	•
Fälligkeitstag/Feststellungstag(e):	•
Kündigungstermine(e):	
Status:	•

Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters- Seite:	•

HVB Group

Die Muttergesellschaft der HVB Group firmiert seit dem 31. August 1998, dem Tag der Eintragung der Verschmelzung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG auf die Bayerischen Vereinsbank AG, unter Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („HypoVereinsbank“). Ein Teil der HVB Group ist die Bank Austria Creditanstalt AG mit ihren elf Töchtern in Zentral- und Osteuropa. Gemessen an der Konzern-Bilanzsumme von 469,4 Mrd. EUR zum 30. Juni 2004 zählt die HVB Group zu den fünfzehn größten Bankengruppen Europas.

Gegenstand der Bank ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Hypothekenbank.

Als Kreditbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, Bank- und Handelsgeschäfte in dem Umfange zu betreiben, in dem sie bis zum 1. Mai 1898 satzungsgemäß betrieben worden sind, nämlich (a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staatsschuldscheinen, von Wertpapieren, insofern sie auf den Inhaber lauten oder zwar auf den Namen ausgestellt, aber durch Blanko-Indossament verkehrsfähig sind, ferner von Wechseln, hypothekarischen Forderungen sowie von Pretiosen, Rohprodukten, Waren und sonstigen Wertgegenständen, wenn solche von beeidigten Schätzern und Maklern gewertet und nicht dem raschen Verderben ausgesetzt sind, (b) Anleihen und Geldgeschäfte sowohl von Einzelnen wie auch von Staaten, Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften usw. zu vermitteln oder solche selbst zu übernehmen, (c) industrielle, landwirtschaftliche und andere Unternehmungen zu gründen, bei bestehenden oder neu entstehenden sich zu beteiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken, die Neubildung von Gesellschaften zu vermitteln und die Begebung der von ihnen auszugebenden Aktien und Obligationen zu übernehmen, Kreditvereine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und gewerbliche Assoziationen ins Leben zu rufen, (d) das Inkasso-, Eskompte- und Depositengeschäft zu betreiben sowie gegen übernommenes Geld verzinsliche oder unverzinsliche, auf den Namen oder die Order des Einlegers ausgestellte, Kassenscheine auszugeben, die auf nicht weniger als € 100,00 lauten dürfen, (e) den Ein- und Verkauf von Devisen, Wertpapieren, Edelmetallen und Geldsorten sowohl für eigene als für fremde Rechnung zu bewerkstelligen, (f) das Girokonto- und Kontokorrent-Geschäft zu betreiben, letzteres mit oder ohne Kreditgewährung, (g) Wertgegenstände jeder Art zum Zweck der Hinterlegung, ferner Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung sowie deren Versicherung gegen Verlosung zu übernehmen.

Als Hypothekenbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, alle durch das Hypothekengesetz und seine Nebengesetze zugelassenen Geschäfte zu betreiben.

Das **Geschäftsjahr** der HypoVereinsbank ist das Kalenderjahr.

Die HVB Group unterhielt zum 30. Juni 2004 2.055 **Geschäftsstellen** (davon entfallen 519 auf die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, 1316 auf die BA-CA-Gruppe und 220 auf weitere Tochtergesellschaften).

Geschäftsfelder

Die HVB Group konzentriert sich in ihren Kerngeschäftsfeldern Deutschland, Österreich und Zentral- und Osteuropa auf das europäische Privat- und Firmenkundengeschäft, ergänzt um kundenbezogene Kapitalmarktaktivitäten im Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Im **Geschäftsfeld Deutschland** umfasst die HVB Group das deutsche Retailgeschäft (d.h. Privatkunden, Freie Berufe und andere Selbständige) und das Geschäft mit mittelständischen Unternehmen (d.h. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1Mrd. EUR), den Bereich Asset Management mit dem Angebot von Investmentfondsprodukten und Vermögensleistungen, den Bereich Private Banking, und das Immobiliengeschäft für die betreuten Privat- und Firmenkunden sowie mit dem Segment der strukturierten Dienstleistungs- und Finanzierungsprodukte (Real Estate Structured Products) auch für Kunden aus dem Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Das **Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa** der HVB Group umfasst das österreichische Retailgeschäft, das Geschäft mit mittelständischen österreichischen Unternehmenskunden, die speziellen Immobilienaktivitäten der HVB Group in Österreich und den zentral- und osteuropäischen Ländern sowie alle anderen Aktivitäten der HVB Group in Zentral- und Osteuropa. Außerdem sind die österreichischen Aktivitäten des Asset Management und des Private Banking im Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa gebündelt.

Das globale **Geschäftsfeld HVB Corporates & Markets** verbindet die gesamte Kapitalmarktexpertise im Konzern mit dem starken europäischen Kundenfranchise der Group. Als kundenorientierter Anbieter von Finanzierungs- und Risikomanagementprodukten für kapitalmarktfähige Mittelstandsunternehmen, multinationale und institutionelle Kunden differenziert sich HVB Corporates & Markets als Spezialist für strukturierte Kapitalmarktösungen - von Research und Risikomanagement über professionelle Beratungsleistungen bis hin zu Verbriefung und Risikotransfer in die Kapitalmärkte. Damit positioniert sich HVB Corporates & Markets als leistungsstarker Intermediär zwischen Kunde und Kapitalmarkt.

Die HypoVereinsbank mit Sitz Am Tucherpark 1, D- 80538 München ist im Handelsregister München unter HRB 42148 eingetragen.

Wichtige Unternehmen der HVB Group sind Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, HVB Banque Luxembourg S.A., Luxemburg, Vereins- und Westbank AG, Hamburg, Activest Investmentgesellschaft mbH, München, Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, DAB Bank AG, München, H.F. S. Hypo-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH, München, HVB Leasing GmbH, München, Internationales Immobilien-Institut GmbH, München, Nordinvest Norddeutsche Investmentgesellschaft mbH, Hamburg, Vereinsbank Victoria Bauspar Aktiengesellschaft, München, Activest Investmentgesellschaft Luxembourg S.A., Luxemburg, direktanlage.at AG, Salzburg, Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, Asset Management GmbH, Wien, Bank Austria Creditanstalt d.d. Ljubljana, Ljubljana, Bank Austria Creditanstalt Leasing GmbH, Wien, BANKPRIVAT AG, Wien, Bank BHP Spolka Akcyjna, Krakau, Capital Invest die Kapitalanlagegesellschaft der Bank Austria Creditanstalt Gruppe GmbH, Wien, HVB Bank Biochim AD, Sofia, HVB Bank Czech Republic a.s., Prag, HVB Bank Hungary Rt., Budapest, HVB Bank Romania S.A., Bukarest, HVB Bank Slovakia a.s., Bratislava, Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien, HVB Splitska banka d.d., Split, Bode Grabner Beye AG&Co. KG, Grünwald, INDEXCHANGE Investment AG, München, HVB Risk Management Products Inc., New York, International Moscow Bank, Moskau

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften besitzt die HypoVereinsbank eine zweistufige Führungsstruktur. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der HypoVereinsbank und die gesetzliche Vertretung der HypoVereinsbank verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft und die Aktivitäten des Vorstands überwacht. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der HypoVereinsbank mit den wichtigsten Mandaten und den Wohnsitzen der Mitglieder ist im Folgenden dargestellt:

Aufsichtsrat

Dr. Dr. h.c. Albrecht Schmidt, Vorsitzender, ehemaliger Sprecher des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Grasbrunn

Peter König, Stellv. Vorsitzender, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Hans-Jürgen Schinzler, stellv. Vorsitzender, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und seit 02.01.2004 Mitglied bzw. seit 26.05.2004 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Ottobrunn

Dr. Manfred Bischoff, Chairman of the Board of EADS N.V., Starnberg
 Dr. Mathias Döpfner, Vorsitzender des Vorstands der Axel Springer AG, Potsdam
 Volker Doppelfeld, Vorsitzender des Aufsichtsrats der BMW AG und ehemaliges Mitglied des Vorstands der BMW AG, Münsing
 Klaus Grünewald, Fachbereichsleiter FB1, Landesbezirk Bayern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Gröbenzell
 Anton Hofer, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Nürnberg
 Max Dietrich Kley (bis 25.03.2004), Ehemaliger stellv. Vorsitzender des Vorstandes der BASF AG und Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, seit 25.03.2004 Vorsitzender des Vorstands der Infineon Technologies AG, Ludwigshafen
 Friedrich Koch, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Kirchheim
 Hanns-Peter Kreuser, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München
 Dr. Lothar Meyer, Vorsitzender des Vorstands der ERGO Versicherungsgruppe AG, Bergisch Gladbach
 Herbert Munker, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Leinburg
 Dr. Siegfried Sellitsch, Vorsitzender des Vorstands der Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung, Wien
 Prof. Dr. Wilhelm Simson, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG und Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON AG, Trostberg
 Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, Gauting
 Maria-Magdalena Stadler, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Pullach
 Ursula Titze, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Neusäß
 Jens-Uwe Wächter, Mitarbeiter der Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft, Himmelpforten
 Helmut Wunder, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Waischenfeld

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortung bzw. Funktion sind im Folgenden aufgeführt:

<u>Name</u>	<u>Mitglied seit</u>	<u>Verantwortung bzw. Funktion</u>
Dr. Stefan Jentzsch	1. Mai 2001	Geschäftsfeld Corporates & Markets
Michael Mendel	1. Februar 2003	Geschäftsfeld Deutschland
Dieter Rampl	1. April 1995	Sprecher des Vorstands ⁽¹⁾
Gerhard Randa	1. Januar 2001	Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa; Chief Operating Officer (COO)
Dr. Wolfgang Sprißler	1. April 1996	Chief Financial Officer (CFO)
Dr. Michael Kemmer	1. Juni 2003	Chief Risk Officer (CRO)

⁽¹⁾ zusätzlich auch für den Personalbereich zuständig

Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2003 betragen die Bezüge der Mitglieder des Vorstands der HypoVereinsbank insgesamt 8 Mio. EUR. Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats der HypoVereinsbank belief sich auf insgesamt 1 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden Zahlungen in Höhe von 17 Mio. EUR an ehemalige Vorstandsmitglieder der HypoVereinsbank bzw. an die hinterbliebenen Familienangehörigen geleistet (hierzu gehören auch die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der Vereinsbank und HYPO-BANK bzw. die hinterbliebenen Familienangehörigen). Zum 31. Dezember 2003 betragen die Pensionsrückstellungen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder insgesamt 100 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2003 betragen die ausstehenden Kreditforderungen von Unternehmen innerhalb der HVB Group gegenüber Mitgliedern des Vorstands der HypoVereinsbank 9 Mio. EUR. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats belief sich der entsprechende Betrag auf 2 Mio. EUR.

Anzahl der Mitarbeiter

Zum 30. Juni 2004 beschäftigte die HVB Group 57.874 Mitarbeiter

Grundkapital

Zum 30. Juni 2004 betrug das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital der HypoVereinsbank 2.252.097.420 EUR und war eingeteilt in:

- (a) 2.208.436.620 EUR Stammaktien, eingeteilt in 736.145.540 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag, und
- (b) 43.660.800 EUR Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, eingeteilt in 14.553.600 auf den Namen lautende, vinkulierte Vorzugsaktien ohne Nennbetrag.

Sämtliche von der HypoVereinsbank ausgegebenen Aktien sind Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Auf jede Stückaktie entfällt vom Grundkapital ein anteiliger Betrag von € 3,00.

Genussrechtskapital

Das Genussrechtskapital der HypoVereinsbank betrug zum 31. Dezember 2003 409.032.000,- EUR.

Aktienbesitz

Die Aktien der HypoVereinsbank sind an den Börsen in Paris und Wien, an der Schweizer Börse sowie an allen acht deutschen Börsen notiert. Die Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre ⁽¹⁾	Aktienbesitz	
	(Anteil am Grundkapital der HypoVereinsbank in %)	(Anteil an den Inhaberstamm-aktien % ⁽²⁾)
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (teilweise indirekt über Tochtergesellschaften)	18,4	18,76
Streubesitz	81,6	81,24
Gesamt	100,00	100,00

(1) Stand: 30. Juni 2004

(2) Die zur Zeit ebenfalls stimmberechtigten Namens-Vorzugsaktien werden von der Bayerischen Landesstiftung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Projekte gehalten und machen 1,94% des Grundkapitals aus.

Ratings

Die HypoVereinsbank wird von drei großen internationalen Ratingagenturen wie folgt bewertet:

	Langfristige Senior Debt	Kurzfristige Senior Debt	Finanzkraft	Öffentliche Pfandbriefe	Hypotheken- pfandbriefe
Moody's	A3*	P-1*	C-*	Aa2**	Aa3**
S&P	A-*	A-2	—	AAA	—
Fitch	A*	F1	C/D**	AAA	AAA

* stabiler Ausblick

** Review for possible upgrade

Geschäftsausblick

Die HVB Group hält ihre Ziele für das Gesamtjahr 2004 aufrecht. Per Ende Juni hat die HVB Group die anteiligen Zielbandbreiten bereits zum Teil erreicht. Mit dem konsequenten Umsetzen der Aktivitäten zur Steigerung der Erträge, zur Gewinnung von Neukunden und zum nachhaltigen Ausbau des Cross-Selling im Rahmen des Programms "Mit Europa wachsen" sind zusätzliche, positive Ergebniseffekte im zweiten Halbjahr zu erwarten.

Abschlussprüfer

Bezüglich des geprüften Jahresabschlusses 2003 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 2003 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ebenso wie der Zwischenbericht zum 30. Juni 2004 vorliegt. Der Geschäftsbericht 2003 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) sowie der Zwischenbericht zum 30. Juni 2004 sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts und liegt diesem bei. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Rechtsstreitigkeiten

Strukturvertriebsgeschäfte

Die HypoVereinsbank ist in Deutschland an einer Anzahl zivilrechtlicher Verfahren mit ca. 650 Privatkunden im Zusammenhang mit der Finanzierung von steuerlich motivierten Immobilienanlagen beteiligt, die im Wege des Strukturvertriebs vorwiegend in den Jahren 1989 bis 1994 vermittelt wurden. Die Gegenstand dieser Verfahren gewordenen Finanzierungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von etwa EUR 50 Mio. Die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen in erster Linie die Auslegung deutscher Verbraucherschutzgesetze, insbesondere der Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes, welches die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in deutsches Recht umsetzte. Das Gesetz gewährt einem Verbraucher, der Partei eines Geschäfts ist, das in einer „Haustürsituation“ initiiert oder abgeschlossen wurde, das heißt am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Verbrauchers oder an einem öffentlichen Ort (außer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers), ein einseitiges und jederzeitiges Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Geschäfts nicht schriftlich auf sein gesetzliches Widerrufsrecht hingewiesen worden ist. Auf der Grundlage einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2001 wenden deutsche Gerichte die Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes auch auf Immobilienfinanzierungsverträge an. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt bei der Anwendung des Haustürwiderrufs-Gesetzes seine seit langem vertretene Ansicht bestätigt, dass der Widerruf eines Immobilienfinanzierungsvertrags nach diesem Gesetz die Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Kaufvertrags über die Immobilie grundsätzlich nicht berührt. Vielmehr seien der Immobilienfinanzierungsvertrag und der Immobilienkaufvertrag als

zwei verschiedene und voneinander unabhängige Verträge anzusehen. Daher kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Kunde der HypoVereinsbank, der nachweisen kann, dass sein Finanzierungsvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen und er nicht über sein Widerrufsrecht schriftlich belehrt wurde, nur den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den zu Grunde liegenden Kaufvertrag über die Immobilie widerrufen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass ein Kunde als Folge eines solchen Widerrufs nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag im Gegenzug für die Rückübertragung der Immobilie befreit wird, sondern dazu verpflichtet bleibt, den ausstehenden Darlehensbetrag zuzüglich marktüblicher Zinsen an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. Darüber hinaus vertrat der Bundesgerichtshof die Ansicht, dass ein Verbraucher den Finanzierungsvertrag nur dann widerrufen kann, wenn die Haustürsituation, die das Widerrufsrecht begründet, entweder von der Bank selbst oder aber zumindest mit ihrem Wissen herbeigeführt worden ist, sodass die Haustürsituation der Bank zurechenbar ist.

In einem Rechtsstreit, an dem nicht die HypoVereinsbank, sondern eine andere deutsche Bank beteiligt ist, hat das Landgericht Bochum am 27. Juli 2003 dem Europäischen Gerichtshof vier Fragen zur Auslegung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und des Art. 95(3) des EG-Vertrags im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungsverträgen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof wurde insbesondere um Prüfung der Frage ersucht, ob die Auslegung deutschen Rechts durch den Bundesgerichtshof, dass ein Verbraucher, der einen Immobilienfinanzierungsvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen hat, den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den Kaufvertrag widerrufen kann, mit den in der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und in Art. 95(3) des EG-Vertrags enthaltenen europäischen Grundsätzen zum Verbraucherschutz in Einklang steht.

Zum Datum dieses Prospekts ist das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof noch nicht abgeschlossen. An der mündlichen Verhandlung gab der Europäische Gerichtshof keinerlei Hinweise darauf, wie er in der ihm vorgelegten Rechtsfrage entscheiden werde. Am 28. September 2004 wird der Generalanwalt des Gerichts einen Schlussantrag vorlegen, auf dessen Grundlage das Gericht anschließend entscheiden wird. Im Anschluss an die Vorlagebeschlüsse des Landgerichts Bochum an den Europäischen Gerichtshof hat der Bundesgerichtshof in veröffentlichten Entscheidungen festgehalten, dass sich das Gericht nicht in der Lage sehe, die derzeitige Entscheidungspraxis im Falle und infolge eines gegenteiligen Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu ändern, da das entsprechende deutsche Gesetz nach Auffassung des Gerichts klar und unmissverständlich sei. Es ist nicht möglich, vorauszusagen, ob der Bundesgerichtshof diese Auffassung aufrechterhalten kann, sobald das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vorliegt. Selbst wenn der Europäische Gerichtshof befinden sollte, dass die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Widerspruch zu europäischem Recht steht, und der Bundesgerichtshof in der Folge seine derzeitige Entscheidungspraxis ändert, wird jeder Verbraucher, der sich auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs beruft, das Vorliegen einer Haustürsituation nachweisen müssen, die der Bank zuzurechnen ist. In der Vergangenheit haben nur wenige Kläger mit Erfolg einen solchen Nachweis erbracht.

Am 27. Mai 2004 hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen dem Europäischen Gerichtshof drei Fälle zur Vorabentscheidung vorgelegt, in welche die HypoVereinsbank jedoch nicht involviert ist. Die in diesen Vorlagebeschlüssen aufgeworfenen Fragen sind weitgehend identisch mit den Vorlagefragen des Landgerichts Bochum. Zusätzlich ersucht das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen den Europäischen Gerichtshof um eine Stellungnahme in der Frage, ob der Europäische Gerichtshof die Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen teilt, wonach der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung, dass der Finanzierungsvertrag nur dann widerrufen werden kann, wenn die zu Grunde liegende Haustürsituation der Bank zuzurechnen ist, im Widerspruch zur Richtlinie 85/577/EWG steht. Vorerst gibt es keine weiteren Stellungnahmen zu diesen Vorlagebeschlüssen an den Europäischen Gerichtshof, sodass über deren mögliche Auswirkungen keine endgültige Schlussfolgerung gezogen werden

kann. Es ist nicht zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof in dieser besonderen Rechtsfrage seine bisherige Rechtsprechung ändern wird.

Die anhängigen gerichtlichen Verfahren gegen die HypoVereinsbank beziehen sich unter anderem auf Finanzierungsverträge, die durch vom Kunden bevollmächtigte Drittparteien (Treuhänder), nicht aber durch den Kunden selbst unterzeichnet worden sind. Der Bundesgerichtshof hat vor kurzem entschieden, dass die der Vollmachterteilung des Treuhänders zu Grunde liegende Vollmacht nichtig ist, da sie gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt. Gemäß bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind solche von Treuhändern unterzeichnete Verträge dennoch gültig, wenn nachgewiesen wird, dass bei Abschluss des betreffenden Vertrags der Bank die Vollmachtsurkunde im Original oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht vorgelegt wurde. In der Vergangenheit hat die HypoVereinsbank in der Mehrzahl der Fälle mit Erfolg diesen Nachweis erbracht.

Gelingt der HypoVereinsbank der Nachweis nicht, stehen ihr gemäß bisheriger Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs unter Umständen dennoch Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Darlehensnehmer zu, wenn es ihr gelingt, sich auf eine Duldungsvollmacht zu berufen, das heißt, wenn die HypoVereinsbank nachweisen kann, dass angesichts der besonderen Umstände, die beim Abschluss des Finanzierungsvertrags vorlagen, sie sorgfältig handelte, als sie sich auf die Vollmacht des Treuhänders abstützte, der im Namen des Kunden auftrat.

Ist die HypoVereinsbank nicht in der Lage, die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Duldungsvollmacht nachzuweisen, kann sie gegenüber dem Kunden oder gegenüber Drittparteien, an die auf Anweisungen des Kunden die dem Finanzierungsvertrag zu Grunde liegenden Gelder ausgezahlt wurden, gesetzlich verankerte Rückzahlungsansprüche geltend machen.

Wurden die Mittel ohne Anweisungen des Kunden an eine Drittpartei ausgezahlt, kann die HypoVereinsbank die Mittel von der Drittpartei zurückfordern.

In den Entscheidungen vom 20. April 2004, in welche die HypoVereinsbank involviert war, hat der Bundesgerichtshof diese Rechte und Rechtsgrundsätze prinzipiell bekräftigt. In den vom Gericht entschiedenen Verfahren konnte die HypoVereinsbank weder die Vorlage der Originalvollmacht noch die Voraussetzungen für eine Berufung auf den Grundsatz der Duldungsvollmacht nachweisen. In seinen Entscheidungen befasste sich der Bundesgerichtshof nicht mit der Existenz potenzieller gesetzlich verankerter Ansprüche gegenüber den Darlehensnehmern.

Obwohl das Ergebnis der die Strukturvertriebsgeschäfte betreffenden Klagen auf Tatsachen und Umständen des jeweiligen Einzelfalles beruht, ist die HypoVereinsbank auf der Grundlage der bisherigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs der Ansicht, dass weder eines ihrer im Zusammenhang mit den Strukturvertriebsgeschäften anhängigen oder angedrohten Verfahren (einschließlich einer bei einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Klage) allein oder diese Verfahren insgesamt im Falle einer für die Bank nachteiligen Entscheidung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank als Ganzes hätte bzw. hätten.

Fondsfinanzierung

In einer Reihe von Entscheidungen vom 14. Juni 2004, in welche die HypoVereinsbank nicht involviert war, befasste sich der für Zivilrecht und insbesondere für Firmenrecht zuständige II. Senat des Bundesgerichtshofs mit rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Beteiligungen von Verbrauchern an geschlossenen Immobilienfonds.

Nach Auffassung der HypoVereinsbank sind diese Entscheidungen auf Käufe von Wohnungen (Strukturvertrieb) und auf Fondsbeteiligungen, die über grundpfandrechtlich gesicherte Kredite finanziert werden, nicht anwendbar. Soweit die Entscheidungen eine grundpfandrechtliche

Absicherung von Krediten verneinen, wenn auf das Grundvermögen des Fonds bereits ein Grundpfandrecht bestellt war, als der Anleger dem Fonds beitrug, weicht die Ansicht des II. Senats vom Wortlaut des einschlägigen Gesetzes und von der bisher allgemein in Lehre und gerichtlicher Praxis (einschließlich der Entscheidungen des für das Bankrecht zuständigen XI. Senats des Bundesgerichtshofs) vertretenen Meinung ab, der zufolge die Qualifikation eines Kredits als ein grundpfandrechtl. gesichertes Darlehen von den Bedingungen des Kreditvertrags, nicht aber vom Zeitpunkt, zu dem das Grundpfandrecht gewährt wurde, abhängt. Die HypoVereinsbank geht davon aus, dass auf Grund des Gesetzestextes sich die bisher vom XI. Senat vertretene Auffassung durchsetzen wird.

Bei Finanzierungen von Beteiligungen eines Verbrauchers an einem Fonds mit einem nicht grundpfandrechtl. gesicherten Kredit hat der Bundesgerichtshof die Rechte des Kunden gegenüber dem Darlehensgeber gestärkt. Begründen die Finanzierung und die Beteiligung ein so- genanntes verbundenes Geschäft, kann der Kunde wegen Täuschung oder mangelnder Belehrung gegen die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers Einwendungen erheben (Einwendungsdurchgriff).

Der Bundesgerichtshof geht von einem verbundenen Geschäft aus, wenn der Darlehensgeber für den Abschluss des Kreditvertrags die Vertriebsorganisation nutzt, welche die Beteiligung am Fonds angebahnt hat. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die von den Fondsgesellschaften und Initiatoren des Fonds beauftragten Vertriebsorganisationen ebenfalls den Abschluss des Kreditvertrags vornehmen und hierzu die Standardformulare für Kreditverträge des jeweiligen Darlehensgebers verwenden oder wenn der Darlehensgeber die Standardformulare der Vertriebsgesellschaft einsetzt und beim Abschluss des Kreditvertrags keinen direkten Kontakt mit dem Kunden hat.

Ist der Kunde eines verbundenen Geschäfts berechtigt, gegen den Fonds, dessen Gründungsgesellschaften, Initiatoren oder gegen die für den Anlageprospekt Verantwortlichen Einwendungen zu erheben, die unter Umständen Schadensersatzforderungen nach sich ziehen, kann er im Rahmen eng definierter Bedingungen verlangen, dass er vom Darlehensgeber so gestellt werde, als ob er sich nie am Fonds beteiligt hätte. Der Kunde kann vom Darlehensgeber die Rückzahlung der von ihm geleisteten Zins- und Tilgungsraten verlangen, wobei die finanziellen Erträge, die aus der Fondsbeteiligung vereinnahmt werden (Steuerersparnisse, Dividendenausschüttungen), zu berücksichtigen und die Beteiligung sowie die Forderungen, die aus den Einwendungen erwachsen, an den jeweiligen Darlehensgeber zu übertragen sind. In einigen der oben erwähnten Gerichtsentscheidungen waren die Einwendungen der Kunden nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gerechtfertigt, weil die Initiatoren der Fonds der Täuschung überführt worden waren.

Wurde ein nicht grundpfandrechtl. abgesicherter Kredit in einer Haustürsituation abgeschlossen und der Kunde nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, sodass er in einigen Fällen schon deshalb berechtigt ist, vom Kreditvertrag zurückzutreten, hat der II. Senat in seinen Entscheidungen festgehalten, dass ein Darlehensgeber vom Kunden die Rückzahlung des Kredits nicht verlangen kann, wenn der Darlehensgeber über die reine Abwicklung des Zahlungsverkehrs hinaus in irgendeiner Weise mit dem Fonds oder seiner Vertriebsorganisation verbunden war und der Kredit nicht an den Kunden, sondern direkt an den Fonds ausgezahlt wurde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Zahl und Volumen der von der HypoVereinsbank gewährten Kredite, die von der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs betroffen sind, nicht festgestellt werden, da in der Vergangenheit keine Notwendigkeit bestand, nach Maßgabe der vorerwähnten Kriterien Daten zu sammeln, und da die Feststellung, ob ein verbundenes Geschäft vorliegt und der Kunde Einwendungen erheben kann, von den besonderen Umständen jedes Einzelfalles abhängt, die der Kunde nachzuweisen hat und die der HypoVereinsbank nicht bekannt sind.

Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank und Wirksamkeit des Jahresabschlusses

Im November 2002 hat der Bundesgerichtshof den Hauptversammlungsbeschluss zur Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 1999 für nichtig erklärt, da die HypoVereinsbank zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sich angeblich aus einem anderen Vertragsverhältnis ergebende Ansprüche gegen den Wirtschaftsprüfer geltend gemacht hatte, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit des Abschlussprüfers gaben. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat der erfolgreiche Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, mit der unter anderem Verfahrensfehler geltend gemacht werden und die Kostenentscheidung des Gerichts angefochten wird, wonach die Kosten des Rechtsstreits von der HypoVereinsbank zu tragen sind. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist und der Kläger nicht befugt war, Verfassungsbeschwerde zu erheben, da die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Gunsten des Klägers ergangen ist.

Mehrere Aktionäre der HypoVereinsbank haben beim Landgericht München I gerichtliche Verfahren gegen die HypoVereinsbank eingeleitet, mit denen sie die Wirksamkeit des Jahresabschlusses der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2001 sowie verschiedener Beschlüsse der Hauptversammlung der HypoVereinsbank des Jahres 2002, die mit diesem Jahresabschluss im Zusammenhang stehen (wie zum Beispiel der Beschluss zur Dividendenausschüttung für das Jahr 2001), anfechten. Außerdem haben diese Aktionäre auf Grund der vorstehend genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 angefochten. Im März 2003 hat das Gericht die Klagen als rechtsmissbräuchlich abgewiesen. Die Kläger haben Berufung eingelegt und im Zuge dessen auch die Gültigkeit der Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2003 angefochten. Im September 2003 hat das Oberlandesgericht München die Berufung zurückgewiesen. Während weitere Verfahren über verschiedene Rechtsmittel, welche unter anderem auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machen, bei verschiedenen Gerichten anhängig sind, ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Kläger erfolglos bleiben werden.

Darüber hinaus ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 weder Anlass zu Zweifeln an der Unbefangenheit des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für eines der Geschäftsjahre nach 1999 gibt, noch die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 berührt. Sämtlichen Klagen, die sich gegen die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit des Abschlussprüfers richten, steht die Heilung kraft Gesetzes entgegen, da die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der geltenden Klagefrist (das heißt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des betreffenden Jahresabschlusses) angefochten wurden. Zudem wurde im Jahr 2000 ein abschließender Vergleich zwischen dem Abschlussprüfer und der HypoVereinsbank geschlossen, der den Streit über die Ansprüche, die Anlass zu den Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit des Wirtschaftsprüfers gegeben hatten, beigelegt hat. Somit lagen die Voraussetzungen, auf deren Grundlage der Bundesgerichtshof seine Entscheidung gefällt hat, im jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2000 und die nachfolgenden Geschäftsjahre nicht mehr vor. Die Auffassung der HypoVereinsbank wird durch Gutachten von führenden Juristen aus Wissenschaft und Praxis gestützt.

Minderheitsaktionäre der HypoVereinsbank haben die Gültigkeit der Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2004 sowie die Wirksamkeit des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 angefochten; die Kläger verweisen unter anderem darauf, dass sie Anlass zu Zweifeln an der Unbefangenheit des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank sehen, da ihrer Ansicht nach die HypoVereinsbank im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 das Honorar des Abschlussprüfers für das Jahr 1999 hätte zurückfordern müssen. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass die Beschwerde unbegründet ist, da die HypoVereinsbank nicht berechtigt ist, dieses Honorar zurückzufordern.

Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank

Am 15. April 2004 hat das Landgericht München die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank auf der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 auf Grund von Verfahrensfehlern bei der Wahl der zehn Vertreter der Anteilseigner für unwirksam erklärt. Die HypoVereinsbank legte beim Oberlandesgericht München Berufung gegen dieses Urteil ein. Am 29. April 2004 wurden die Vertreter der Anteilseigner auf der Hauptversammlung erneut gewählt. Im Juli 2004 haben zwei Anteilseigner der HypoVereinsbank gerichtliche Verfahren gegen die HypoVereinsbank eingeleitet, mit denen sie die Gültigkeit der Wiederwahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank auf der Hauptversammlung vom 29. April 2004 anfechten. Als Begründung führten sie an, dass die Anträge der Kandidaten an die Hauptversammlung ungültig waren, da die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass die Beschwerde unbegründet ist. Diese Auffassung der HypoVereinsbank wird durch Gerichtsurteile gestützt.

Nachdem ein Vertreter der Anteilseigner sein Aufsichtsratsmandat im Dezember 2003 niedergelegt hatte, wurde im Januar 2004 ein neuer Vertreter der Anteilseigner vom Amtsgericht München gerichtlich bestellt. Auf Antrag der Bank, die anderen neun Vertreter der Anteilseigner ebenfalls gerichtlich zu bestellen, um die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl dieser Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu beseitigen, hat das Amtsgericht München am 17. Februar 2004 diese neun Anteilseignervertreter ebenfalls gerichtlich bestellt. Als weitere Vorsichtsmaßnahme hat der Aufsichtsrat der HypoVereinsbank am 25. Februar 2004 die seit dem 14. Mai 2003 gefassten Beschlüsse, einschließlich der durch seine Ausschüsse gefassten Beschlüsse, bestätigt, die potenziell von den gerichtlichen Verfahren betroffen sind, welche die Gültigkeit der Wahl der Anteilseignervertreter anfechten. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass der Beschluss des Aufsichtsrates vom 25. Februar 2004 mögliche nachteilige Auswirkungen der oben genannten landgerichtlichen Entscheidung vom 15. April 2004 zu Gunsten des Klägers auf die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns ausschließen sollte. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Bestellung der neun Anteilseigner wurde vom Landgericht München am 27. April 2004 abgewiesen; gegen diese Entscheidung legten die Kläger weitere Beschwerde beim Bayerischen Obersten Landesgericht ein, das den Streitfall für abgeschlossen erklärte, womit die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat auf der Hauptversammlung vom 29. April 2004 implizit Gültigkeit erlangt hat.

Anfechtungsklage gegen Squeeze-out-Beschluss der Vereins- und Westbank AG

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Vereins- und Westbank vom 24. Juni 2004 wurde der Beschluss gefasst, die Aktien der Minderheitsaktionäre der Vereins- und Westbank gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 25 pro Aktie auf die HVB AG zu übertragen (Squeeze-out-Beschluss). Die Minderheitsaktionäre haben beim Landgericht Hamburg eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss eingereicht. Die Vereins- und Westbank will ein Freigabeverfahren einleiten, damit der Squeeze-out-Beschluss möglichst rasch im Handelsregister eingetragen werden kann.

Europäische Kartellrechtsverfahren und Forderungen österreichischer Konsumentenschutzverbände

Im Dezember 2001 belegte die Europäische Kommission die HypoVereinsbank und ihre Tochtergesellschaft Vereins- und Westbank mit Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 31 Mio. für angebliche rechtswidrige Preisabsprachen in Bezug auf die im Sortengeschäft erhobenen Gebühren für den Umtausch der nationalen Währungen zukünftiger Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Auch drei weitere deutsche Banken wurden in diesem Zusammenhang mit Geldbußen belegt. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass für die

Auferlegung dieser Geldbußen keine tatsächliche oder rechtliche Grundlage besteht und hat beim Europäischen Gericht erster Instanz Rechtsmittel eingelegt. Die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass sie mit ihrem Rechtsmittel erfolgreich sein wird. Im Juni 2002 belegte die Europäische Kommission die Bank Austria Creditanstalt wegen angeblicher rechtswidriger Absprachen in Bezug auf Zinssätze, Preise verschiedener Bankprodukte für Retailkunden sowie andere Konditionen mit einer Geldbuße in Höhe von ca. € 30 Mio. Auch sieben weitere österreichische Banken wurden in diesem Zusammenhang mit Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 94 Mio. belegt. Die Bank Austria Creditanstalt hat beim Europäischen Gericht erster Instanz Rechtsmittel gegen die Auferlegung und Höhe der Geldbuße eingelegt. Derzeit ist der Ausgang dieses Verfahrens ungewiss. Der Gesamtbetrag der Geldbußen, die der HVB Group auferlegt wurden, sind im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der HVB Group zwar nicht wesentlich, jedoch könnte sich die Bestätigung der Kommissionsentscheidung durch das Europäische Gericht erster Instanz nachteilig auf die Reputation auswirken, die die HVB Group bei ihren Kunden besitzt. Dies wiederum könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts- und Ertragslage der HVB Group haben.

Bestimmte österreichische Konsumentenschutzverbände und Politiker haben angekündigt, dass derzeit Schadensersatzforderungen gegen die in den oben genannten Verfahren beteiligten Banken, einschließlich der Bank Austria Creditanstalt, erwogen werden. Die HVB Group geht davon aus, dass es vom rechtlichen Standpunkt her ungewiss ist, ob ein Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrages zu zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen einzelner Kunden berechtigt. Zum Datum dieses Prospekts waren nach Kenntnis der HVB Group keine Klagen auf dieser Grundlage gegen die Bank Austria Creditanstalt eingereicht. Die HVB Group betrachtet solche Klagen im übrigen aus verschiedenen Gründen als unbegründet. Darüber hinaus behaupten österreichische Konsumentenschutzverbände, dass österreichische Banken durch Verrechnung zu hoher Zinsen und Gebühren an ihre Kunden gegen österreichische Konsumentenschutzgesetze verstoßen haben. Ob und in welchem Ausmaß solche Behauptungen gerechtfertigt sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls und einer Reihe rechtlicher Aspekte ab, die bislang noch nicht abschließend von den österreichischen Gerichten geklärt wurden. In Anbetracht der unsicheren Rechtslage hat der Österreichische Sparkassenverband zwei Vergleichsvereinbarungen mit österreichischen Konsumentenschutzverbänden abgeschlossen. Um Rechtsstreitigkeiten mit Kunden oder Konsumentenschutzverbänden zu vermeiden, hat die Bank Austria Creditanstalt erklärt, dass sie sich an die Vergleichsvereinbarung halten wolle. Andere österreichische Kreditinstitute sind gegenwärtig noch an Zivilverfahren beteiligt und Gerichtsentscheidungen gegen diese Kreditinstitute können nachteilige Konsequenzen für das gesamte Bankgewerbe in Österreich haben. Die HVB Group geht davon aus, dass durch die Erklärung der Bank Austria Creditanstalt solche nachteiligen Konsequenzen für die HVB Group weitgehend vermieden werden.

Holocaust-Verfahren

Im Juli 2003 wurde der HypoVereinsbank und der Bank Austria Creditanstalt eine Klage auf der Grundlage angeblicher Ansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zugestellt. Mit der von zwei Einzelpersonen bei einem US-amerikanischen Bezirksgericht (United States District Court for the District of Columbia) eingereichten Klage, die sich gegen die HypoVereinsbank, Schoellerbank AG und die Bank Austria Creditanstalt International als Beklagte richtet, wird eine Schadensersatzforderung in Höhe von insgesamt US \$ 40 Mio. geltend gemacht. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass dem US-amerikanischen Gericht die internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen sie aufgrund mangelnder Geschäftstätigkeit der Beklagten in dem Gebiet des District of Columbia fehlt. Unabhängig davon ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass der erhobene Anspruch gegen die Bank Austria Creditanstalt in den Anwendungsbereich der Class-Action-Settlement-Vereinbarung der Bank Austria Creditanstalt vom 15. März 1999 fällt und daher unbegründet ist. Die HypoVereinsbank ist außerdem der Auffassung, dass die angeblichen Ansprüche ihr gegenüber und gegen die Schoellerbank AG unter das Regierungsabkommen u.a. zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika fällt.

Gemäß dem Regierungsabkommen wird die Regierung der Vereinigten Staaten, sobald ihr mitgeteilt wird, dass vor einem Bundes- oder einzelstaatlichen Gericht in den Vereinigten Staaten gegen ein deutsches Unternehmen oder eine seiner Tochtergesellschaften ein Anspruch aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg geltend gemacht wird, dieses Gericht durch ein Statement of Interest davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, wenn die deutsche Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (die „Stiftung“) die ausschließliche Rechtsschutzmöglichkeit und das Forum für die Regelung solcher Ansprüche ist, und dass die Abweisung solcher Fälle durch Bundes- oder einzelstaatliche Gerichte in den Vereinigten Staaten in ihrem außenpolitischen Interesse läge. Da die Schoellerbank AG vor ihrem Kauf durch die Bank Austria Creditanstalt eine Tochtergesellschaft der HypoVereinsbank war, fallen auch Ansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg gegen die Schoellerbank AG unter dieses Regierungsabkommen. Die HypoVereinsbank geht davon aus, dass die Ansprüche gegen die Schoellerbank AG auf der Grundlage eines Statement of Interest der Vereinigten Staaten, mit der eine Abweisung der Klage befürwortet wird, abgewiesen werden, obwohl eine solche Erklärung, rechtlich gesehen, keinen verbindlichen Charakter für ein US-amerikanisches Bezirksgericht besitzt.

Verfahren im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionszusagen der Bank Austria Creditanstalt

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionszusagen der Bank Austria Creditanstalt im Jahr 1999 sind gegen Bank Austria Creditanstalt gerichtliche Verfahren von ehemaligen und derzeit beschäftigten Mitarbeitern anhängig. 1999 haben die ehemalige Bank Austria AG, die ehemalige Creditanstalt AG sowie andere österreichische Kreditinstitute ihre Pensionspläne für die seit dem 1. Januar 2000 in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter durch Auslagerung ihrer direkten Betriebspensionszusagen in Pensionskassen von einem leistungsorientierten auf ein beitragsorientiertes System umgestellt. Eine überwiegende Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt bei der Bank Austria AG und der Creditanstalt AG beschäftigten Mitarbeiter nahmen an dieser Umstellung entweder auf Basis von Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen teil. Für die Mitarbeiter bedeutete die Beteiligung an der Umstellung, dass ihr Anspruch auf Auszahlung einer Betriebspension direkt durch die Bank Austria Creditanstalt unmittelbar nach Pensionierung in einen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten (und somit des Anlageerfolgs) der Pensionskassen umgewandelt wurde. Die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG haben in zwei überbetrieblichen Pensionskassen für die Übertragung der Pensionsanswartschaften für die Dienstzeiten der betroffenen Mitarbeiter vor dem Stichtag 1. Januar 2000 insgesamt etwa € 690 Mio. eingezahlt. Für die Dienstzeiten nach diesem Stichtag haben sich die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG verpflichtet, regelmäßig Beitragszahlungen in festgelegter Höhe an die Pensionskassen zu leisten. Die Pensionszusagen für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2000 in Ruhestand getreten sind, blieben von dieser Umstellung unberührt.

Die seit 1999 weltweit rückläufige Entwicklung der Aktienmärkte hat dazu geführt, dass der Anlageerfolg der Pensionskassen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Mitarbeitergruppen, die kürzlich in den Ruhestand getreten sind, fordern, dass die Bank Austria Creditanstalt sie für den Verlust, den sie auf Grund der schwachen Performance der Pensionskassen erlitten haben, entschädigen. Einige ehemalige und derzeit beschäftigte Mitarbeiter haben Klage eingereicht, durch die sie den Ersatz all jener gegenwärtigen und zukünftigen Kürzungen ihrer Pensionszahlungen aus den Pensionskassen anstreben, die sich aus dem Vergleich mit den Beträgen, die sie ohne Umstellung der Pensionspläne erhalten hätten, ergeben.

Im Juni 2004 hat der Oberste Gerichtshof Österreichs in einem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund gegen den Österreichischen Sparkassenverband angestrebten Rechtsstreit

eine Entscheidung gefällt. Der Oberste Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Übertragung der Pensionsanswartschaften auf die Pensionskassen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften erfolgte, soweit Kollektivverträge mit der Arbeitnehmervertretung betroffen sind. Die Bank Austria Creditanstalt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Pensionshöhe für alle von der Umstellung betroffenen Mitarbeiter zu garantieren. Die Bank Austria Creditanstalt wurde indes angewiesen, Mitarbeitern, die sich im Zeitpunkt der Umstellung kurz vor dem Ruhestand befanden, Entschädigungen in begrenzter Höhe zuzusprechen. Die Gesamtkosten für diese Entschädigungsleistungen werden sehr gering ausfallen.

Zudem ist es möglich, dass – ungeachtet der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs – eine Anzahl ehemaliger Mitarbeiter auf individueller Basis ein gerichtliches Verfahren gegen die Bank Austria Creditanstalt einleiten werden mit der Begründung, dass ihr individueller Vertrag zur Übertragung der Pensionsanswartschaften ungültig war. In Anbetracht der Grundsätze, die der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung im Zusammenhang mit Kollektivverträgen festgelegt hat, ist das Risiko, das der Bank aus diesen individuellen Klagen erwächst, sehr gering.

Bank Burgenland

Presseberichten aus den Jahren 2003 und 2004 zufolge haben Abgeordnete des Landes Burgenland angekündigt, dass das Land oder die Bank Burgenland die Einbringung einer Klage gegen die Bank Austria Creditanstalt vorbereitet, in der es bis zu € 150 Mio. Schadensersatz im Zusammenhang mit der finanziellen Krise der Bank Burgenland, einer regionalen Bank, für die das Land gebürgt hat, fordern will. Die Bank Austria Creditanstalt hielt früher eine Beteiligung von 34% (43% Stimmrechtsanteil) an der Bank Burgenland. Eine Klage des Landes Burgenland gegen die Republik Österreich wegen u.a. angeblicher Verletzung der Aufsichtspflicht ist bereits anhängig.

2000 drohte ein Betrug, an dem der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Bank Burgenland und der Eigentümer einer Gruppe von Gesellschaften - insgesamt die größte Kreditnehmerin der Bank Burgenland - beteiligt waren, zum Zusammenbruch der Bank Burgenland zu führen. Die Bank Austria Creditanstalt unterstützte die finanzielle Rettung der Bank Burgenland, indem sie etwa € 200 Mio. der ausstehenden Kredite in Besserungskapital umwandelte und einen revolvingierenden Kreditrahmen für die laufende Refinanzierung der Bank Burgenland gewährte. Das Land Burgenland bürgte uneingeschränkt für diese Forderungen, die ab Juni 2004 in sieben jährlichen Tranchen zurückzuzahlen sind. Die erste Tranche in Höhe von ca. € 29 Mio. wurde von der Bank Burgenland bei Fälligkeit am 30. Juni 2004 gezahlt. Als Teil des Rettungspakets hat die Bank Austria Creditanstalt ihren gesamten Anteil an der Bank Burgenland für weniger als einen Euro an das Land Burgenland übertragen.

Die Verluste der Bank Burgenland, für die das Land die finanzielle Verantwortung trägt, sind im Verhältnis zum Jahresbudget des Landes erheblich. Presseberichten zufolge fordert der burgenländische Landeshauptmann, dass auf Grund des Umfangs der früheren Beteiligung der Bank Austria Creditanstalt an der Bank Burgenland die Bank Austria Creditanstalt einen Teil der Verluste übernehmen soll. Des Weiteren wurde berichtet, dass das Land Burgenland behauptet, dass der Betrug früher aufgefallen wäre und die Verluste, die das Land als Garantiegeber zu tragen hat, geringer gewesen wären, wenn ein Pensionsgeschäft zwischen einer Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt, der Bank Austria Handelsbank AG und der Bank Burgenland im Mai 1996 nicht durchgeführt worden wäre.

Die HVB Group ist der Ansicht, dass für eine Forderung durch das Land oder die Bank Burgenland gegen die Bank Austria Creditanstalt keine rechtliche Grundlage besteht und beabsichtigen, jeder Klage, die diesbezüglich gegen die Bank Austria Creditanstalt angestrengt wird, entschieden entgegen zu treten.

Bezüglich der vom Land Burgenland im Hinblick auf die Bank Burgenland abgeschlossenen Garantievereinbarungen leitete die Europäische Kommission ein Beihilfeprüfverfahren gegen die

Republik Österreich gem. Art. 88 Abs. 2 des EG-Vertrags ein. Im Juni 2003 stellte die Europäische Kommission fest, dass diese Garantievereinbarungen unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrags seien. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 2004 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Entscheidung, dass sie auch die von den österreichischen Behörden für den Fall einer Privatisierung der Bank Burgenland vorgesehenen Modifikationen der Garantievereinbarungen in das Prüfverfahren einbezogen habe. Diese Modifikationen sehen unter anderem vor, dass das Land Burgenland im Falle einer Privatisierung der Bank Burgenland die Besserungsverpflichtung gegenüber der Bank Austria Creditanstalt erfüllt und den noch ausstehenden Betrag aus ihrer Garantievereinbarung unmittelbar vor der Privatisierung an die Bank Austria Creditanstalt zahlt. Die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass es sich bei den vom Land Burgenland abgeschlossenen Garantievereinbarungen nicht um unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt. Im übrigen führte ein Wegfall der Garantie des Landes Burgenland zu einer Rückabwicklung des Forderungsverzichts und damit zu einem Wiederaufleben der ursprünglichen Kreditforderung der Bank Austria Creditanstalt gegen die Bank Burgenland, auf die nur gegen eine landesgarantierte Besserungsverpflichtung verzichtet worden war. Diese ursprüngliche Kreditforderung stünde jedenfalls unter der gesetzlichen Ausfallhaftung des Landes Burgenland. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass eine Ablehnung der von den österreichischen Behörden vorgeschlagenen Modifikationen durch die Europäische Kommission keine wesentlichen Auswirkungen für das Geschäft oder die Finanzlage der HVB Group hätte.

Treuhandanstalt-Verfahren

Ein seit längerem anhängiger Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit angeblichen Ansprüchen der Treuhandanstalt, der Vorgängerin der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ("BvS"), gegen die Bank Austria (Schweiz) AG, eine frühere Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt. Eine der Behauptungen in diesem Verfahren, welches 1993 eingeleitet wurde, ist, dass die frühere Tochtergesellschaft an der Veruntreuung von Geldern mitgewirkt hatte. Die BvS fordert Schadensersatz in Höhe von etwa € 128 Mio. zuzüglich Zinsen. Würde diesen Ansprüchen stattgegeben, wäre die Bank Austria Creditanstalt auf Grund einer gegenüber ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft abgegebenen Freistellungsverpflichtung haftbar. Die HVB Group geht jedoch davon aus, dass diese Ansprüche unbegründet sind.

Sonstige Verfahren

Die Bank Austria Creditanstalt und einige andere österreichische und europäische Banken sind Beklagte in einer Class Action in den Vereinigten Staaten, in der den Beklagten wettbewerbswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Das Gericht in den Vereinigten Staaten (U.S. District Court for the Southern District of New York) hat diese Klage im November 2001 wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Das Berufungsgericht (U.S. Court of Appeals for the Second Circuit) hatte zunächst die Entscheidung des unterinstanzlichen Gerichts aufgehoben, revidierte vor kurzem nun aber seine eigene Entscheidung und bestätigte, dass das Verfahren wegen sachlicher Unzuständigkeit abgewiesen werden sollte. Die US-Kläger müssen bis zum 3. November 2004 entscheiden, ob sie gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts, das ihre Beschwerde abgewiesen hat, beim Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten erneut Berufung einlegen wollen.

Im Dezember 2002 wurde die Bank Austria Creditanstalt (neben anderen Personen) von der Constellation 3D, Inc. (einem im U.S.-amerikanischen Chapter 11-Insolvenzverfahren befindlichen Schuldner) bei einem Konkursgericht in den USA (U.S. Bankruptcy Court for the Southern District of New York) verklagt. Die Klägerin begehrt von der Bank Austria Creditanstalt Schadensersatz in Höhe von bis zu US \$ 45 Mio. mit der Behauptung, die Bank Austria Creditanstalt hätte in Verbindung mit einem Kreditvertrag zwischen dem vorkonkurslichen Hauptaktionär der Klägerin und einem potenziellen Investor rechtswidrig gehandelt. Der

Vorwurf umfasst unter anderem die fahrlässige Erteilung falscher Auskünfte und Betrug. Die HVB Group ist davon überzeugt, dass diese Behauptungen unbegründet sind.

In Russland sind zwei strafrechtliche Voruntersuchungen wegen behaupteter Steuerhinterziehung und illegaler unternehmerischer Aktivitäten anhängig, die angeblich von einer ehemaligen indirekten Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt während des Zeitraums, als diese in ihrem Eigentum stand (Mitte 1996 bis 2000), begangen wurden. Die Voruntersuchungen betreffen ebenfalls eine Gesellschaft, an der die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt eine Beteiligung von etwa 25% hielt. Die HVB Group geht davon aus, dass die Ermittler der Ansicht sind, eine ausreichende Grundlage für die Weiterleitung ihrer Ermittlungsergebnisse an ein Gericht zur weiteren Verfolgung und für die Nachforderung ausstehender Steuern zu haben. Die HVB Group kann die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die Steuerbehörden oder der Käufer der Tochtergesellschaft versuchen werden, die Bezahlung der angeblich noch ausstehenden Steuern, Zinsen sowie Geldbußen von der Zwischenholding der Bank Austria Creditanstalt zu fordern oder direkt die Bank Austria Creditanstalt hinsichtlich des Gesamtbetrages oder eines Teils der ausstehenden Steuern, Zinsen oder Geldbußen in Anspruch zu nehmen, auch wenn die HVB Group nicht der Ansicht ist, dass Bank Austria Creditanstalt diesbezüglich eine Verantwortung trägt.

Im April 2002 hat die B.I.I. Creditanstalt International Bank Ltd. (Cayman Islands) wegen der Verluste, die sie auf Grund der Finanzkrise in Argentinien erlitten hatte, ein vorläufiges Liquidationsverfahren auf den Cayman Islands eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Bank Austria Creditanstalt eine 50%-ige Beteiligung an dieser Gesellschaft. Im Dezember 2002 wurde von den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft ein Scheme of Arrangement (Ausgleichsvereinbarung) akzeptiert, welches vom zuständigen Gericht auf den Cayman-Islands im Januar 2003 bestätigt wurde. Einige Gläubiger der Gesellschaft, deren Gesamteinlagen insgesamt etwa USD 30,0 Mio. betragen, haben der Bank Austria Creditanstalt und der HypoVereinsbank mitgeteilt, dass ihres Erachtens die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien nach argentinischem Recht für die noch ausstehenden Verbindlichkeiten der Cayman-Islands-Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können. Zur Zeit werden die Fakten und Behauptungen der Gläubiger, auf denen die Forderungen beruhen, in Argentinien und den Cayman Islands untersucht. Bis zum Datum dieses Prospekts hatte keiner der Gläubiger der Gesellschaft einen Prozess gegen die HVB Group angestrengt; die Gläubiger hingegen gaben gegenüber der Bank Austria Creditanstalt und der HypoVereinsbank Erklärungen ab, um die Verjährungsfrist ihrer angeblichen Forderungen aufzuschieben. Um Unsicherheiten zu verringern und Prozesskosten sowie Aufwendungen zu vermeiden, hat die HypoVereinsbank den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft als Teil der Ausgleichsvereinbarung angeboten, einen Abtretungs- und Haftungsfreistellungsvertrag abzuschließen, wonach die betroffenen Gläubiger auf alle Forderungen gegen die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien verzichten würden. Derzeit beträgt der geschätzte Betrag an Gläubigerforderungen, die nicht von dieser Abtretung und Haftungsfreistellung abgedeckt sind, maximal USD 53 Mio., wobei die seit dem Beginn des Liquidationsverfahren aufgelaufenen Zinsen noch nicht beinhaltet sind. Dieser Betrag reduziert sich um alle Erlöse aus dem Liquidationsverfahren der Cayman-Islands-Gesellschaft, die an die betreffenden Gläubiger gemäß der Ausgleichsvereinbarung ausgezahlt werden. Die Ausgleichsvereinbarung sieht für die Gläubiger der Cayman-Islands-Gesellschaft eine Ausschüttung von 60 % der Erlöse aus der Liquidation des Vermögens der Gesellschaft vor.

Im Dezember 2003 hat die in Guernsey ansässige Duferco Participants Holding Ltd. ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bank Austria Creditanstalt eingeleitet. Das Verfahren steht in Zusammenhang mit einer syndizierten Handelsfinanzierungsfazilität für das insolvente serbische Stahlunternehmen Sartid AD durch ihre ebenfalls insolvente Schweizer Tochtergesellschaft Sartid International S.A.. Die Fazilität war von einer Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt arrangiert worden und Duferco Participants Holding Ltd. hatte diesbezüglich eine Garantie abgegeben. Duferco Participants Holding Ltd. verlangt Schadensersatz in Höhe von insgesamt etwa US \$ 35 Mio. zuzüglich Zinsen aufgrund der Behauptung, dass die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt für keine ausreichenden Sicherheiten für die Fazilität sorgte. Das

Schiedsgerichts-verfahren wird nach österreichischem Recht vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien durchgeführt. Die HVB Group schätzt das Risiko, dass das Schiedsgericht die Zahlung von Schadensersatz von der Bank Austria Creditanstalt an die Duferco Participants Holding Ltd. anordnen wird, als gering ein.

Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass keine der hier genannten Rechtsstreitigkeiten, an denen sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegenwärtig beteiligt ist oder in den letzten beiden Jahren war, oder Rechtsstreitigkeiten, die anhängig oder angedroht worden sind, für sich allein oder insgesamt, bei einem nachteiligen Ausgang einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank oder HVB Group als Ganzes haben werden.

Anleihebedingungen

Cash-or-Share Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 8 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [• %] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und][mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen

[Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von] [des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 15 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 9 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit/Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 14], [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen] nach dem [•] [am] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] [gemäß § 3 (2)] zurückgezahlt entweder
 - (a) zum Nennbetrag; oder
 - (b) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien der [•] (WKN [•] (die „Aktie(n)“) und, falls anwendbar, durch Zahlung eines Barausgleichs bei Aktienbruchteilen in Euro [•] je Teilschuldverschreibung.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben.

[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Anzahl der Aktien bzw. ein etwaiger Barausgleich bei Aktienbruchteilen wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist für alle Parteien bindend.

- (2) [Sollte am [•] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) der [•] festgestellte und veröffentlichte [Schluss-] Kurs (der [•] der [•] (die „Gesellschaft“) (WKN •))) [Sollte der Durchschnitt der [•] festgestellten und veröffentlichten [•] [Schluss-] Kurse (der „Durchschnittskurs“) der [•] der [•] (die „Gesellschaft“) (WKN [•]) am [•], [•] [•] [und] [...] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag (jeweils ein „Rückzahlungsfeststellungstermin“) Euro [•] (der „Basiswert“) unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von [•] Aktien der Gesellschaft und etwaiger Zahlung eines Barausgleichs bei Aktienbruchteilen. Der Basiswert und die Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Aktien bzw. ein etwaiger zu zahlender Barausgleich bei Bruchteilen können gemäß § 6 angepasst werden.
- (3) Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt und von der Anleiheschuldnerin entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 15 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die [•] ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf die Aktie. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 15 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.
- (4) Falls eine Lieferung in Aktien und ein etwaiger Barausgleich bei Aktienbruchteilen erfolgt, so erfolgt diese innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen im Sinne dieser Vorschrift nach dem Fälligkeitstag (die "Lieferperiode") an [•] zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger.

Alle Kosten, einschließlich etwa anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern oder Transaktionsgebühren und/oder anderer Steuern oder Abgaben (zusammen die "Lieferkosten"), die durch die Lieferung der Aktien entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 3 erfolgt die Lieferung der Aktien auf Risiko des Anleihegläubigers.

- (5) Falls vor Lieferung der Aktien nach Ansicht der Berechnungsstelle, (was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § 15. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Aktien nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die Aktien nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Falls die Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien und einem etwaigen Barausgleich bei Aktienbruchteilen zurückgezahlt werden, ist die Anleiheschuldnerin nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Aktien zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Gesellschaft (wie in § 3 (2) definiert) an die Anleihegläubiger weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Aktien eintreten. Während der Lieferperiode ist die Anleiheschuldnerin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Aktien auszuüben.
- (7) Ansprüche aus Aktien, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Anleiheschuldnerin zu, wenn der Tag, an dem die Aktien erstmals an der [•] "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen fällt.
- (8) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird unverzüglich nach dem letzten Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (9) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Aktien anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [•], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt].
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Soweit das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Berechnung der angepassten Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Aktien bzw. ein etwaiger zu zahlender Barausgleich bei Bruchteilen (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der

Wahl einer Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse und/ oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse eine Anpassung notwendig werden, wird die Anleiheschuldnerin diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine solche Anpassung wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die die Gesellschaft oder einen Dritten eine Massnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft, Auswirkungen auf die Aktie hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf Derivate bezogen auf die Aktie vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Aktie bezogenen Optionen an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 5 (4) Anwendung.

- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Anleiheschuldnerin so vorzunehmen, dass sie der von der Gesellschaft tatsächlich vorgenommenen Änderung bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bezogen auf die Aktie im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine Derivate bezogen auf die Aktie ausstehen oder keine Derivate gehandelt werden, wird die Anleiheschuldnerin eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Anleiheschuldnerin die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 15 bekannt machen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf die Aktie ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate bezogen auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Anleiheschuldnerin unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist oder (iii) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse gemäß § 3 (3) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 15. Die Anleiheschuldnerin wird in diesem Fall [•] Bankgeschäftstage vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung (der "Vorzeitige Rückzahlungsfeststellungstermin") das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie (wie nachstehend definiert) und der erforderlichen Anzahl der Aktien, die für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen lieferbar gewesen wären, wenn die Anleiheschuldnerin sich nicht für eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen entschieden hätte (der »Vorzeitige Rückzahlungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die

Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unverzüglich gemäß § 15 bekannt machen.

- (5) Die Berechnung der Anpassung durch die Anleiheschuldnerin sowie die Feststellung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß § 5 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend. Die Anleiheschuldnerin trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages von Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen.

§ 6

(Bargegenwert des Rückzahlungspreises, Marktkurs)

- (1) "Bargegenwert des Rückzahlungspreises" bedeutet der Betrag in der zum Geschäftsschluss der Heimatbörse am Rückzahlungsfeststellungstermin dem Produkt aus dem Marktkurs und der erforderlichen Anzahl von Aktien, die für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ohne Abwicklungsstörung lieferbar gewesen wären, entspricht.
- (2) "Marktkurs" bedeutet der an der Heimatbörse festgestellte [•] Kurs einer Aktie am Rückzahlungsfeststellungstermin bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin. Soweit für die Aktien kein Schlusskurs festgestellt wird, ist der [in der Schlussauktion] [•] zustande gekommene Preis der Aktie maßgebend. Kommt auch [in der Schlussauktion] [•] kein Preis zustande, [ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der [•] [•]] bezahlten Preise für eine Aktie maßgeblich. Kann der Durchschnitt nicht ermittelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Marktkurs nach freiem Ermessen.

§ 7

(Marktstörung)

Falls am Rückzahlungsfeststellungstermin oder am Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin (die "Rückzahlungsfeststellungstermine") an der Heimatbörse ein Aktienkurs nicht bekannt gegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschieben sich die Rückzahlungsfeststellungstermine auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [dreißig] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Differenzbetrages herangezogen. Sollte ein Vorzeitiger Rückzahlungsfeststellungstermin aufgrund einer Marktstörung bestimmt worden sein, so wird die Anleiheschuldnerin einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8

(Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 8 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 9 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle, vorbehaltlich § 13 zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 10 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 11 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 12 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [●], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [●], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [●] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle und deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 13 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert.
- (c) die Anleiheschuldnerin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 13 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 15 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [14(1)] [●], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 14 (Vorzeitige Fälligkeitstellung durch den Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

- (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft
- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligkeit gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 15 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 16 (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Cash-or-Bond Notes

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 7 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [•] % [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].
[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[im Falle von variabler Verzinsung: „Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der • Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinstermin [•]. Die Berechnungsstelle wird den Referenzzinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode den Gläubigern und den Börsen, an den die Teilschuldverschreibungen notiert sind, baldmöglichst [wie folgt] [gemäß § 14] mitteilen.

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251)].

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes] gemäß diesem § 2 weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 14 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit/Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 13][innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] [gemäß § 3 (2)] zurück gezahlt entweder

(a) zum Nennbetrag; oder

(b) durch [Lieferung einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Stückzinsen der] (WKN [•] (der „Bond“) mit einer Stückelung von •.]. [durch Barausgleich] wie folgt berechnet.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] [einheitlich für alle] [oder] [einen Teil der] Teilschuldverschreibungen ausüben.

[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

Die Anzahl der zu liefernden Bonds wird durch die Berechnungsstelle berechnet.

(2) [Sollte am [•] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) der [•] [Maßgeblichen Börse] festgestellte und veröffentlichte [Schluss-] Kurs der Bonds] Euro] unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von [•] Bonds.

(3) Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der der Bond gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität des gehandelten Bonds entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung des Kurses an der Maßgeblichen Börse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse als Maßgebliche Börse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen.

(4) Falls eine Lieferung in Bonds erfolgt, so erfolgt diese innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen im Sinne dieser Vorschrift nach dem Fälligkeitstag (die "Lieferperiode") an [•] zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger.

Alle Kosten, einschließlich etwa anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern oder Transaktionsgebühren und/oder anderer Steuern oder Abgaben (zusammen die "Lieferkosten"), die durch die Lieferung der Aktien entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 3 erfolgt die Lieferung der Bonds auf Risiko des Anleihegläubigers.

(5) Falls vor Lieferung der Bonds nach Ansicht der Berechnungsstelle, was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § 14. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Aktien nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die Aktien nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird unverzüglich nach dem letzten Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Bonds anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [•], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Soweit aufgrund von Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung, Umschuldung oder sonstiger Maßnahmen im Hinblick auf den Bond Änderungen eintreten, die eine Anpassung der Anleihen erfordern, ist diese, sofern sie unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (2) Sollte die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine (i) Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung des Bonds an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt werden und eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 3 (3) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (3) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

- (4) Die Berechnung der Anpassung durch die Anleiheschuldnerin sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (2) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend. Die Anleiheschuldnerin trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages von Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen.

§ 6 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung zum Fälligkeits- bzw. Kündigungstermin zur Feststellung der Rückzahlungsform gemäß § 3 relevanter [Schluss] Kurs des Bonds an der Maßgeblichen Börse nicht bekannt gegeben bzw. der Handel ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr festgestellt wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Bond bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieses § 2 ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 7 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist

der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle, vorbehaltlich § 12 zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.

§ 9 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die

Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.

- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 12

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert.
 - (c) die Anleiheschuldnerin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 14 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [13(1)] [●], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 13

(Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 14

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 15
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Rate linked-Interest Notes] [Rate Linked Redemption Notes]

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an (der „Valutierungstag“) (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [•] % [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz •] [bei Stufen: sich aus nachstehender Tabelle ergebenden Zinssätzen] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinnt.

[Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an (der „Valutierungstag“) (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [•] % [dem auf • veröffentlichten Referenzzinssatz •] pro [Kalendertag] [Monat] [Jahr] [soweit der relevante Zinssatz innerhalb der nachfolgenden aufgeführten Bandbreite liegt] verzinnt. Für [Kalendertage], [Monate] [Jahre], in denen der relevante Zinssatz außerhalb der nachfolgend aufgeführten Bandbreite liegt, werden die Teilschuldverschreibungen mit [• %] [wie folgt] verzinnt. Der für jede Zinsperiode relevante Zinssatz wird von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelt:]

[Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an (der „Valutierungstag“) (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) [in Abhängigkeit von •] [durch Zahlung eines [Differenzbetrages] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinnt.

Der für jede Zinsperiode relevante [Zinssatz] [Differenzbetrag] berechnet sich [nach der folgenden Formel [•]] wie folgt: [•].]

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und][mit einem Höchstzinssatz von •] verzinnt].

[im Falle von variabler Verzinsung: „Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der • Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinstermin [•]. Die Berechnungsstelle wird den Referenzzinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode den Gläubigern und den Börsen, an den die Teilschuldverschreibungen notiert sind, baldmöglichst [wie folgt] [gemäß § 12] mitteilen.

[Sollte die am jeweiligen Zinsfeststellungstag für die Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes notwendige Bildschirmseite [•] nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Referenzzinssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle bei fünf [] Referenzbanken [in der Euro Zone] [im] [Londoner] [Interbanken-Markt] die Quotierung einholen. Wenn mindestens zwei der Referenzbanken quotiert haben, so ist von der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel der genannten Referenzzinssätze zu bilden. [Sollte eine der Referenzbanken keinen Quotierung abgeben, wird der Referenzzinssatz auf der Grundlage der Quotierungen der verbleibenden Restbanken berechnet.] Für den Fall dass nur eine oder keine Referenzbank einen Quotierung mitteilt, ist der Referenzzinssatz der am letzten Tag vor dem maßgeblichen Feststellungstag, an dem ein solcher auf der entsprechenden Bildschirmseite feststellbar war.] [Kann an dem jeweiligen Feststellungstag der Referenzzinssatz nicht nach obigen Bestimmungen ermittelt werden, so wird die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen festlegen.] Sofern ISDA-Feststellungen gelten, sind die entsprechenden Bestimmungen zu berücksichtigen.]

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinstermin(e) ist [sind] der [•] eines jeden Jahres. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich [am] [an den] Zinstermenin zahlen (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].
- (3) Zinsperiode bezeichnet dabei den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl

der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (5) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 12 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 9 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (6) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 11] [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. zum Kündigungstermin zum [Nennbetrag], [zu dem/den nachstehenden Ratenzahlungstermin(en) zu der/den folgenden Rate(n)] [in Abhängigkeit des/der zugrundegelegten Referenzwerte(s) •] [wie folgt] zurückgezahlt.
[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]
Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.
- (2) Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (“TARGET“) abgewickelt werden können] [•].
- (3) [Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle aus diesen Anleihebedingungen [geschuldeten Beträge] in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

[§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] [bei Überschreiten des [wie folgt] festgelegten Referenzzinssatzes] zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht)

Sollte die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass aufgrund des Eintretens besonderer Umstände eine zuverlässige Feststellung des für die zur Berechnung der [Verzinsung] [Rückzahlung] relevante Zinsrate nicht möglich oder unzumutbar ist, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den [Nennbetrag] [angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der »Abrechnungsbetrag«) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

§ 6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 6 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende

Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte

und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.

- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 12 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14

(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen Nullkuponanleihen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden während der Laufzeit nicht verzinst.

§ 3

(Fälligkeit/Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich §§ 4 und 11] [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin (der „Rückzahlungstermin“) zum [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag gemäß § 4] zurückgezahlt. [Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.] Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung auf Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 12 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. [Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag] [Der Rückzahlungsbetrag zu(m) den Kündigungstermin(en) ergibt sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 12 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).]

§ 5

(Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [] an die Hauptzahlstelle, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 7 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 8 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9

(Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 12 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 12 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 10

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert.

- (c) die Anleiheschuldnerin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 12 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [11(1)] [●], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11 (Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger)

- (1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Gericht im Staate des Sitzes der Anleiheschuldnerin das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines dieser Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Anleiheschuldnerin eine

außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens anbietet, oder

- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 12 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 13 (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Cash-or-Index Certificate Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR][●] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[●] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [●] mit den Nummern 00.001 bis [●].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [●] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) mit [● %] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [●] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [●] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [●]]. [Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von ●] [und] [mit einem Höchstzinssatz von ●] verzinst.
[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [●] erfolgt ●.]
Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [●] aufgerundet werden.
- (2) Zinsperiode bezeichnet dabei den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [und an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system ("TARGET" abgewickelt werden können.]

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 13 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit/ Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 12] [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem [am] •] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] zurückgezahlt entweder
 - (a) zum Nennbetrag; oder
 - (b) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG begebenen [•]-Zertifikate [•] [WKN •] (die „Indexzertifikate“) und, falls anwendbar, durch Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von Euro [•] je Teilschuldverschreibung. Die Anzahl der Indexzertifikate bestimmt sich am •] [nach der folgenden Formel [•]] [wie folgt: [•]

Die Anzahl der Zertifikate bzw. ein etwaiger Barausgleich wird durch die Berechnungsstelle berechnet.

[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) nur einheitlich für alle der Teilschuldverschreibungen ausüben.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

- (2) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich nach dem Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § 13 bekannt machen. Im Fall einer Marktstörung, wie untenstehend definiert, wird der Bekanntmachungstag gemäß § 3 Abs. 3 in gleicher Weise verschoben wie der Rückzahlungsfeststellungstermin.
- (3) Wenn ein für die Ausübung des Wahlrechts relevanter Indexwert aufgrund einer Marktstörung nicht bekannt gegeben wird und somit der Wert des Indexzertifikats nicht bestimmt werden kann, so verschiebt sich der Rückzahlungsfeststellungstermin auf den ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinander folgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert und einen entsprechenden Preis für das Indexzertifikat bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Eine »Marktstörung« liegt vor, wenn der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an der jeweiligen Börse ausgesetzt oder nach Beurteilung der Berechnungsstelle wesentlich eingeschränkt ist.
- (4) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.
- (5) Falls vor Lieferung der Indexzertifikate nach Ansicht der Berechnungsstelle, was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § 13. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Indexzertifikate nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die Indexzertifikate nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Indexzertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [•], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Sollten während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Einzelkurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung der Indexzertifikate erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung der Anzahl der zu liefernden Zertifikate maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und dieser Anpassung auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann. Grundlage ist dabei der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von [•] entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch [•].
- (2) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Anleiheschuldnerin nicht für geeignet halten, die Anzahl der zu liefernden Indexzertifikate aufgrund der Anpassung zu bestimmen, oder (iii) sollten die Indexzertifikate aufgrund einer Marktstörung (wie in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen definiert) vorzeitig fällig gestellt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (3) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 6 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 7 (Zahlungen / Lieferung)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich,
- (a) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 2 und § 3 (1) (a) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist bzw.
- (b) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) (b) zu liefernden Indexzertifikate sowie einen etwaigen Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag bei der Hauptzahlstelle einzuliefern bzw. an die Hauptzahlstelle zu zahlen oder die Lieferung der Zertifikate sowie die Zahlung eines etwaigen Barausgleichs auf eine andere Weise, die die Anleiheschuldnerin nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, vorzunehmen.

Alle Kosten einschließlich anfallender Verwaltungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuer, Börsenumsatzsteuer und/oder andere Steuern oder Abgaben (zusammen die „Lieferkosten“), die durch die Lieferung der Zertifikate entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 7 erfolgt die Lieferung der Zertifikate auf Risiko des jeweiligen Anleihegläubigers.

- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen bzw. die Lieferung der Indexzertifikate an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten bzw. veranlassen.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem

die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

[(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls

(a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder

(b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder

(c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

(d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder

(e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14

(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Cash-or-ETF Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“ an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [• %] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet dabei den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [und an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET" abgewickelt werden können.]

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung auf der Basis von[•] [des gesetzlichen Zinssatz] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 14 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit/ Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 12] [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] zurückgezahlt entweder
 - (a) zum Nennbetrag; oder
 - (b) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl an Anteilen (die „ETF-Anteile“) des durch die [INDEXCHANGE Investment AG] [•] (die „Fondsgesellschaft“) aufgelegten Exchange Traded Fund (der „ETF“) n [•] (der „Fonds“) [WKN •] und, falls anwendbar, durch Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von Euro [•] je Teilschuldverschreibung. Die Anzahl der ETF-Anteile bestimmt sich am [•] [nach der folgenden Formel [•]] [wie folgt: [•]

Die Anzahl der ETF-Anteile bzw. ein etwaiger Barausgleich wird durch die Berechnungsstelle berechnet.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

- (2) [Sollte am [•] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) der um [•] von [•] festgestellte und veröffentlichte [Net Asset Value] [der an der • festgestellte Börsenkurs] des ETFs (WKN •)] [Sollte der Durchschnitt der um [•] von [•] festgestellten und veröffentlichten [Net Asset Values]] [die an der • festgestellten Börsenkurse] des ETF (WKN •) (der „Durchschnittskurs“) am [•], [•] [•] [und] [...] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag (jeweils ein „Rückzahlungsfeststellungstermin“) Euro [•] (der „Basiswert“) unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von [•] ETF-Anteilen und etwaiger Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen.

Der Basiswert und die Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden ETF-Anteile bzw. ein etwaiger zu zahlender Barausgleich bei Bruchteilen können gemäß § 6 angepasst werden.]

- (3) Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der die ETF-Anteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten ETF-Anteile entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als maßgebliche Wertpapierbörse ETF-Anteile (die "Ersatzbörse") zu bestimmen.
- (4) Falls eine Lieferung in ETF-Anteilen und ein etwaiger Barausgleich bei Bruchteilen erfolgt, so erfolgt diese innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen im Sinne dieser Vorschrift nach dem Fälligkeitstag (die "Lieferperiode") an [•] zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger.

Alle Kosten, einschließlich etwa anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern oder Transaktionsgebühren und/oder anderer Steuern oder Abgaben (zusammen die "Lieferkosten"), die durch die Lieferung der ETF-Anteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 3 erfolgt die Lieferung der ETF-Anteile auf Risiko des Anleihegläubigers.

- (5) Falls vor Lieferung der ETF-Anteile nach Ansicht der Berechnungsstelle, was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § 14. Die Anleihegläubiger

haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Aktien nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die ETF-Anteile nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Falls die Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von ETF-Anteilen und einem etwaigen Barausgleich bei Bruchteilen zurückgezahlt werden, ist die Anleiheschuldnerin nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der ETF-Anteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der [INDEXCHANGE Investment AG] [•] an die Anleihegläubiger weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der ETF-Anteile eintreten.
- (7) Ansprüche aus ETF-Anteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Anleiheschuldnerin zu, wenn der Tag, an dem die ETF-Anteile erstmals an der [•] "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen fällt.
- (8) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird unverzüglich nach dem letzten Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § [•] bekannt gemacht.
- (9) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Aktien anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [•], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Sollten während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des ETFs, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Einzelkurse, auf deren Grundlage der [NAV] [Börsenkurs] des ETF und die Anzahl der gemäß § 3 (1) (b) zu liefernden ETF-Anteile berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung des ETF erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung der Anzahl der zu liefernden ETF-Anteile maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten [NAV] [Börsenkurs] des ETF nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann.

Grundlage ist dabei der ETF mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von der Fondsgesellschaft entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des ETF durch die Fondsgesellschaft.

- (2) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Anleiheschuldnerin nicht für geeignet halten, die Anzahl der zu liefernden ETF-Anteile aufgrund der Anpassung zu bestimmen, (iii) sollte der ETF aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen eingestellt werden oder eine Insolvenz des ETF eintreten, (iv) sollte ein Ausgabe- oder ein Rücknahmeaufschlag eingeführt oder eine Änderung der Gebührenstruktur durch die Fondsgesellschaft vorgenommen werden (v) sollte eine Änderung der dem ETF zugrundeliegenden Währung erfolgen, (vi) sollte eine Änderung der steuerlichen Behandlung oder des regulatorischen Umfelds eintreten oder (vii) sollte die Fondsgesellschaft die Publikation steuerlich relevanter Daten unterlassen ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (3) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung der Anzahl der zu liefernder ETF-Anteile relevanter [NAV] [Börsenkurs] von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird bzw. der Handel eines oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen oder Ersatzbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, sollte eine Schließung, Zusammenschluss oder Insolvenz des ETF stattfinden oder sollten sonstige Umstände eintreten, die eine zuverlässige Feststellung des [NAV] [Börsenkurses] nicht zulassen (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Rücknahmepreis] [NAV] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 7 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlung/ Lieferung)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich,
- (a) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) (a) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist bzw.
- (b) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) (b) zu liefernden ETF-Anteile sowie einen etwaigen Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag auf das betreffende Konto bei [•] einzuliefern bzw. zu zahlen oder die Lieferung der ETF-Anteile sowie die Zahlung eines etwaigen Barausgleichs auf eine andere Weise, die die Anleiheschuldnerin nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, vorzunehmen.

Alle etwaigen Kosten einschließlich anfallender Verwaltungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuer, Börsenumsatzsteuer und /oder andere Steuern oder Abgaben (zusammen die „Lieferkosten“), die durch die Lieferung der ETF-Anteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich dieses § 7 erfolgt eine etwaige Lieferung von ETF-Anteilen auf Risiko des jeweiligen Anleihegläubigers.

- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (4) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 9 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.

- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 12 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert.
 - (c) die Anleiheschuldnerin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 14 zu veröffentlichen.

- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12

(Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger)

- (1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 14

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 15
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Index-linked Interest Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 5 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] (die „Zinsperiode“) verzinst, falls der am Ende der [Zinsperiode] [Zinsjahre] [•] [•] [und [•]] ([der] [die] "Zinsfeststellungstag[e]") festgestellte und veröffentlichte [Schluss-] Wert des [•]-Index (WKN [•]) (der „Index“) den am [•] (der „Valutatag“) festgestellten und veröffentlichten [Schluss-] Wert des Index übersteigt. Andernfalls [beträgt der Zinssatz für die [Zinsperioden] [Zinsjahre] [•] [•] [und [•] %] [wird der Zinssatz nach der folgenden Formel berechnet: [•]]. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].]

[Die Teilschuldverschreibungen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] vom [•] an in Höhe der Differenz zwischen dem am [Fälligkeitstag] [Zinsfälligkeitstag] (der "Zinsfeststellungstag") und dem am [•] (der „Valutatag“) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des [•]-Index (WKN [•]) (der „Index“) [verzinst] [verzinst, wobei der Inhaber von

Teilschuldverschreibungen einen Minimumzins in Höhe von [●] % erhält] [bis zu einer Höhe von [●] % verzinst]. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [●] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmalig am [●].]

[Der jeweilige Zinssatz berechnet sich [nach der folgenden Formel [●]] wie folgt: [●].]

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von [●] [und] [mit einem Höchstzinssatz von [●] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [●] erfolgt [●].]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [●] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet dabei den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [●].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251)].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [●] [des gesetzlichen Zinssatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 13 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

- (4) [Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet an der die im [•] (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im [•] (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige(n) Aktie(n) (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die [•] ist »Maßgebliche Terminbörse« für vergleichbare Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.
- (5) Wenn ein für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes gemäß § 2 relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschieb[t][en] sich [der] [die] Zinsfeststellungstag[e] auf den ersten darauffolgenden Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [•] Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Zinssatzes herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in diesem § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.
- (6) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5, 12], [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin (der „Rückzahlungstermin“ zum [Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 4] zurückgezahlt.
[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]
Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

[§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] zu kündigen. Die Rückzahlung [erfolgt] [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß § 3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5 (Indexkonzept, Anpassungen; Außerordentliche Kündigung)

- (1) Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von [•] (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle]. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Anleiheschuldnerin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den jeweiligen Zinssatz gemäß § 2 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Teilschuldverschreibungen zum Abrechnungsbetrag gemäß § 5 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 5 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin das maßgebliche

Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 5 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder – falls solche Regeln nicht vorliegen – nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § 5 (1) nicht für geeignet halten, den jeweiligen Zinssatz auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß §13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den [Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen] [angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der »Abrechnungsbetrag«) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] [und den Abrechnungsbetrag] innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an [•] zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.
- (7) Sollte die Feststellung des Index endgültig eingestellt und eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse gemäß § 3 (5) von der Anleiheschuldnerin nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13.

§ 6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 6 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
- (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [1121]) [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12

(Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder

- (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
- (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
- (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14 (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Index-linked Redemption Notes

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschliesslich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].
[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].
[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]
Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.
- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes] weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 13 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 12], [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] zurückgezahlt, entweder
 - (a) zum Nennbetrag; oder
 - (b) [[zu einem Betrag in Euro [der dem Gegenwert (je Teilschuldverschreibung) der Differenz zwischen dem am Fälligkeitstag und dem am [•] festgestellten und veröffentlichten [Schluss-] Wert des [•]-Index (WKN [•]) (der „Index“) (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“)

[am [•]] [an den [•]] entspricht.] [der sich nach der folgenden Formel berechnet (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“): [•]]];

[[zu einem Betrag in Euro [der [•]% des am [•] Fälligkeitstag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurses des [•]-Indexes (WKN [•]) (der „Index“) (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht.] [der sich nach der folgenden Formel berechnet (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“): [•]]];

[[zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags in Euro [bis zu einer Obergrenze von [•]%, der der Performance des [•]-Indexes (WKN [•]) (der „Index“) während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht.] [zu einem Betrag in Euro, der sich nach folgender Formel berechnet (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“): [•]]];

[[zu einem Betrag in Euro [der der Performance des [•]-Indexes (WKN [•]) (der „Index“) während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht, wobei der Anleihegläubiger, bei einem garantierten Rückzahlungsbetrag in Höhe von [•]% des Nennbetrages, bis zu einer Obergrenze von [•]% an der Performance des Indexes partizipiert] [der sich nach folgender Formel berechnet (der „Index-Barrückzahlungsbetrag“): [•]]].

[Die Umrechnung des Index-Barrückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]
Der Index-Barrückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

Der Index-Barrückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet.

[Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] (der „Rückzahlungsfeststellungstermin“) nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, den Anleihegläubigern gemäß § [•] spätestens am [•] (das „Bekanntmachungsdatum“) mitzuteilen, wie sie ihr Wahlrecht ausüben wird.]

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

- (2) Im Fall einer Marktstörung, wie untenstehend definiert, wird der Bekanntmachungstag gemäß § 13 in gleicher Weise verschoben wie der Rückzahlungsfeststellungstermin.
- (3) [Als "Heimatbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im [•] (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] [Als "Heimatbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im [•] (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige(n) Aktie(n) (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die [•] ist "Maßgebliche Terminbörse" für vergleichbare Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B.

der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

- (4) Wenn ein für die etwaige Ausübung eines Wahlrechts relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin auf den ersten darauffolgenden Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [•] Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Ausübung des Wahlrechts herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in diesem § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.
- (5) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

[§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Beding(en) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen KündiKündigungstermin nennen.]

§ 5 (Indexkonzept, Anpassungen; Außerordentliche Kündigung)

- (1) Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts der Anleiheschuldnerin ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von [•] (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen

vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Anleiheschuldnerin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, die Anzahl der zu liefernden Teilschuldverschreibungen gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Teilschuldverschreibungen zum Abrechnungsbetrag gemäß § 5 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 5 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Index-Barrückzahlungsbetrages gemäß § 3 (1) maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 5 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § 5 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und

veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 3 (3) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an [] zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 6 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den

Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.

- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem

die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12 (Vorzeitige Fälligkeitstellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligkeitstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Share-linked Interest Notes] [Share linked Redemption Notes]

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 7 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

[§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschliesslich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung •, [(die „Aktie“)], [(der „Aktienkorb“)]. [Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen.] Der für die jeweilige Zinsperiode relevante Zinssatz berechnet sich wie folgt:

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].]

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251)].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinsatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 14 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Als "Heimatbörse(n)" [wird] [werden] die Börse(n) bezeichnet, an der [die Aktie] [die im Aktienkorb enthaltenen Aktien] gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden. . • ist [sind] die Heimatbörse[n] der Aktie [der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den] jeweilige[n] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin

berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige(n) Aktie(n) (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die • ist [sind] »Maßgebliche Terminbörse[n]« für entsprechende Derivate auf [die Aktie] [[der im Aktienkorb enthaltenen Aktien]. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z.B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.]

[§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4 5 und 13], [innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. am Kündigungstermin [zum Nennbetrag] [in Abhängigkeit der Entwicklung [der Aktie] [des Aktienkorbes] [wie folgt] zurückgezahlt.

[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].]

[§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (3) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§5 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 5 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen Fällen, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl der Heimat- und /oder Ersatzbörse(n), der Maßgeblichen Termin- oder Ersatz-Terminbörse(n) und/oder einer durch die Aktiengesellschaft[en] (die „Gesellschaft(en)“

vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren, mit Options- und Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Akteinsplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).

- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von [der] [den] Heimatbörse[n], Ersatzbörse[n] und oder Maßgeblichen Terminbörse oder Ersatz-Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung bzw. der von der [den] Gesellschaft[en] vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine Derivate bezogen auf [die Aktie] [eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] ausstehen oder keine Derivate gehandelt werden, wird die Anleiheschuldnerin eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Anleiheschuldnerin die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate bezogen auf [die Aktie] [auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Anleiheschuldnerin unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § 5 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage der vorgenommenen Anpassung zu berechnen, oder (iv) die Notierung [der Aktie] [einer oder mehrerer der im Aktienkorb enthaltenen Aktien] an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 2 (4) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall [den Nennwert der Teilschuldverschreibungen] [den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen] (der »Abrechnungsbetrag«) [nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen] und [den Abrechnungsbetrag] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 5 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 Marktstörung

Wenn ein für die Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrages] relevanter Aktienkurs nicht bekannt gegeben wird oder der Handel [der Aktie] [einer oder mehrerer Aktien] an der [jeweiligen] Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Aktienkurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt, und der Zinszahlungstag verschiebt sich entsprechend. Eine Verkürzung der Handelszeiten an der jeweiligen Heimatbörse gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.]
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 7 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 9 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.

- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 12 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin

bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [13(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 13

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 14

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 15
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Fonds-linked Interest Notes] [Fonds-linked Redemption Notes]

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 7 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschliesslich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des von [•] (die „Fondsgesellschaft“) entwickelten und weitergeführten Fonds •, [(der „Fonds“)]. Der für die jeweilige Zinsperiode relevante Zinssatz berechnet sich wie folgt:

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und][mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].]

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinsatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 14 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 13] [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. zum Kündigungstermin [zum Nennbetrag] [in Abhängigkeit des Fondswerts] [durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Fondsanteilen [wie folgt] [nach folgender Formel] zurückgezahlt.

[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt in [EUR] [•].

[Die Lieferung der Fondsanteile erfolgt unter Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von • je Teilschuldverschreibung]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) [Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle aus diesen Anleihebedingungen [geschuldeten Beträge] [zu liefernden Fondsanteile] in [EUR] [•] [in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu [zahlen bzw.] [übertragen]]
- (3) Der [Rückzahlungsbetrag] [Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile bzw. ein etwaiger Barausgleich] wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (4) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Fondskonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht)

- (1) Grundlage für die Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrages] [der zu liefernder Fondsanteile] ist der Fonds mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von [•] (die »Fondsgesellschaft«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Net Asset Values (NAV) des Fonds durch die Fondsgesellschaft. [Der] [Die] [Zinssatz] [Einlösungsbetrag] [Anzahl der zu liefernder Fondanteile] [bestimmt][bestimmen] sich aufgrund des am [an den] Feststellungstag(en) offiziellen, von der Fondsgesellschaft festgestellten und veröffentlichten NAV für einen Fondsanteil oder nach Wahl der Anleiheschuldnerin für Fondsanteile, deren Handel an einer oder mehrerer Börsen zugelassen sind, aufgrund des [am] [an den]

Feststellungstag(en) veröffentlichten Rücknahmepreises an einer von der Anleiheschuldnerin zu bestimmenden Börse (die »Maßgebliche Börse«). Sollte an der Maßgeblichen Börse kein Rücknahmepreis veröffentlicht werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, eine Ersatzbörse zur Feststellung heranzuziehen.

- (2) Sollten während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Änderungen in der Berechnung, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung des Fonds, die nicht gemäß der Anlagestrategie erfolgt, erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung des [Zinsatzes] [Rückzahlungsbetrages] [der Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann.
- (3) Eine Anpassung ist von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Anleiheschuldnerin nicht für geeignet halten, [den][die][Zinssatz][Rückzahlungsbetrag] [Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] aufgrund der Anpassung zu bestimmen, (iii) sollte der Fonds aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen eingestellt werden oder eine Insolvenz des Fonds eintreten, (iv) eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 5 (1) nicht oder ein Net Asset Value von der der Fondsgesellschaft nicht bestimmt werden, (v) sollte ein Ausgabe- oder ein Rücknahmeaufschlag eingeführt oder eine Änderung der Gebührenstruktur durch die Fondsgesellschaft vorgenommen werden (vi) sollte eine Änderung der dem Fonds zugrundeliegenden Währung erfolgen, (vii) sollte eine Änderung in der steuerlichen Behandlung oder in dem regulatorischen Umfelds des Fonds eintreten oder (viii) sollte die Fondsgesellschaft die Publikation steuerlich relevanter Daten unterlassen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 Marktstörung

Wenn ein für die Berechnung [der] [des] [Zinssatzes] [Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] [Anzahl der zu liefernder Fondsanteile] relevanter [Rücknahmepreis] [NAV] von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird bzw. der Handel eines oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen oder Ersatzbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, sollte eine Schließung, Zusammenschluß oder Insolvenz des Fonds stattfinden oder sollten sonstige Umstände eintreten, die eine zuverlässige Feststellung des [Rücknahmepreis] [NAV] nicht zulassen (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Rücknahmepreis] [NAV] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.]
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 7 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 9 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.

- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß §[•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 12 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 14 zu veröffentlichen.

- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [13(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 13

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 14

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 15
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Fondsportfolio-linked Interest Notes] [Fondsportfolio-linked Redemption Notes]

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 7 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschliesslich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmals am [•]].

Die Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung der im Fonds-Portfolio enthaltenen Fonds. Das Fonds-Portfolio setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (das »Fonds-Portfolio«) ein einzelner im Fonds-Portfolio enthaltener Fonds »Fonds« genannt)

Fonds	Gewichtung	Maßgebliche Börse
•	•	•

Der für die jeweilige Zinsperiode relevante Zinssatz berechnet sich wie folgt:

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251)].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinssatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 14 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.

§ 3

(Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 und 13] [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [zum Nennbetrag] [in Abhängigkeit des Wertes des Fonds-Portfolios] [durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Fondsanteilen [wie folgt] [nach folgender Formel] zurückgezahlt.
[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt in [EUR] [•].
Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.
[Die Lieferung der Fondsanteile erfolgt unter Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von • je Teilschuldverschreibung]
- (2) [Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle aus diesen Anleihebedingungen [geschuldeten Beträge] [zu liefernden Fondsanteile] in [EUR] [•] [in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu [zahlen bzw.] [übertragen]]
- (3) Der [Rückzahlungsbetrag] [Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile bzw. ein etwaiger Barausgleich] wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (4) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin)

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en)] zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Fondskonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht)

- (1) Grundlage für die Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrages] [der zu liefernder Fondsanteile] sind die im Fonds-Portfolios enthaltenen Fonds mit ihren jeweils anwendbaren Regeln, die von [•] (jeweils eine »Fondsgesellschaft«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Net Asset Values (NAV) des Fonds durch die Fondsgesellschaften. [Der][Die]

[Zinssatz][Einlösungsbetrag] [Anzahl der zu liefernder Fondanteile] [bestimmt][bestimmen] sich aufgrund des am [an den] Feststellungstag(en) offiziellen, von der Fondsgesellschaft festgestellten und veröffentlichten NAV für die jeweiligen Fonds oder nach Wahl der Anleiheschuldnerin für Fonds, deren Handel an einer oder mehrerer Börsen zugelassen sind, aufgrund der an [dem] [den] Feststellungstag(en) veröffentlichten Rücknahmepreise an einer oder mehrerer von der Anleiheschuldnerin zu bestimmenden Börse[n] (die »Maßgebliche Börse[n]«). Sollte[n] an [der] [den] Maßgeblichen Börse[n] kein Rücknahmepreis veröffentlicht werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, eine Ersatzbörse zur Feststellung heranzuziehen.

- (2) Sollten während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Änderungen in der Berechnung, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Fonds, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung des Fonds-Portfolios, die nicht gemäß der Anlagestrategie erfolgt, erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung des [Zinsatzes] [Rückzahlungsbetrages bzw. der Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann.
- (3) Eine Anpassung ist von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von [der] [den] Fondsgesellschaft[en] tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzept[s][e] im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Anleiheschuldnerin nicht für geeignet halten, [den][die][Zinssatz][Rückzahlungsbetrag] [Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] aufgrund der Anpassung zu bestimmen, (iii) einer oder mehrere der im Fonds-Portfolio enthaltenen Fonds aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen eingestellt werden oder eine Insolvenz bei einem oder mehreren Fonds eintreten, (iv) eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 5 (1) oder ein oder mehrere NAVs von der jeweiligen Fondsgesellschaft nicht bestimmt werden, (v) sollte ein Ausgabe- oder ein Rücknahmeaufschlag eingeführt oder eine Änderung der Gebührenstruktur durch eine oder mehrere Fondsgesellschaften vorgenommen werden, (vi) sollte eine Änderung in der steuerlichen Behandlung oder in dem regulatorischen Umfelds des bei einem oder mehreren Fonds eintreten oder sollte (vii) eine oder mehrere Fondsgesellschaften die Publikation steuerlich relevanter Daten unterlassen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 5 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 6 Marktstörung

Wenn ein für die Berechnung [der] [des] [Zinssatzes] [Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] [Anzahl der zu liefernder Fondsanteile] relevanter [NAV] [Rücknahmepreis] von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird bzw. der Handel eines oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen oder Ersatzbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, sollte eine Schließung, Zusammenschluß oder Insolvenz eines oder mehrerer der im Portfolio enthaltenen Fonds stattfinden oder sollten sonstige Umstände eintreten, die eine zuverlässige Feststellung des [Rücknahmepreises] [NAV] nicht zulassen (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Rücknahmepreis] [NAV] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 7 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende

Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 9 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.

- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 12

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 12 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [13(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 13

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 14

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 15

(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Währungs-linked Interest Notes] [Währungs-linked Redemption Notes]

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

[§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Währungskurses •. Der für die jeweilige Zinsperiode relevante Zinssatz berechnet sich wie folgt:

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und][mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Währungskurs wird auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht.

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinsatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 13 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.]

[§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4, 5 (2) und 12] [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [zum Nennbetrag] [in Abhängigkeit von der Entwicklung des Währungskurses [•] [wie folgt] zurückgezahlt. Der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgebliche Währungskurs wird auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht.

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].]

[§ 4

(Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5

(Marktstörung; Außerordentliche Kündigung)

- (1) Wenn ein für die Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Währungskurs nicht bekannt gegeben wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Feststellungsstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.
- (2) Sollte die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass aufgrund des Eintretens besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Zahlungsverkehrseinschränkungen, Aufnahme der der Berechnung zugrundeliegenden Währung in die Europäische Währungsunion und sonstige Umstände, die eine zuverlässige Feststellung des relevanten Währungskurses nicht möglich oder unzumutbar machen), ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den

Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

§ 6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle (Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin

unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
- (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [●], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12

(Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder

- (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
- (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
- (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14 (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

[Commodity-linked Interest Notes] [Commodity-linked Redemption Notes]

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von [EUR] [•] ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 6 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] (der „Valutierungstag“) an (einschließlich) bis [•] (ausschliesslich) mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].

Die Verzinsung ist abhängig von [der] [dem] an der • festgestellten Kurse[s] des Rohstoffes •. Der für die jeweilige Zinsperiode relevante Zinssatz berechnet sich wie folgt:

[Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von •] [und] [mit einem Höchstzinssatz von •] verzinst].

Der für die Berechnung des Zinsbetrages maßgebliche Wert des Rohstoffes wird auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht.

[Die Umrechnung des Zinsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

- (2) Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum ersten [Zinszahlungstag] (Zinstermin) (ausschließlich) sowie im folgenden vom jeweiligen [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (einschließlich) bis zum folgenden [Zinszahlungstag] [Zinstermin] (ausschließlich).

[Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), ist Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention following). [es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following).]

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können] [•].

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt unter Anwendung der Zinstageberechnungsmethode [30/360, d.h. die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist] [actual/360, d.h. die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360] [actual/365, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365] [actual/actual, d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßig jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die - angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären - in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt (actual/actual ISMA Rule 251).

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung gemäß [auf der Basis von [•] [des gesetzlichen Zinsatzes]weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § 13 bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der der Rohstoff gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität des gehandelten Rohstoffes entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung des Kurses an der Maßgeblichen Börse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« des Rohstoffes. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden

Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen.

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, [vorbehaltlich §§ 4,5 und 13] [innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem] [am] [•] (der „Fälligkeitstag“) bzw. Kündigungstermin [zum Nennbetrag] [in Abhängigkeit von der Entwicklung des Währungskurses [•] [wie folgt] zurückgezahlt. Der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgebliche Wert des Rohstoffes wird auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht.
[Die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]
Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.
- (2) Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. (Geschäftstagekonvention following) [es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist Rückzahlungstermin der unmittelbar vor dem Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention modified following). Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (“TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

[§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, [zum •] [jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum •] (der/die „Kündigungstermin(e)“) die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] [jedoch nicht teilweise] [oder teilweise] [bei Vorliegen nachfolgender Bedingung(en) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] [unter Berücksichtigung der der Berechnungsmethode zur Rückzahlung gemäß §3] [berechnet sich wie folgt]
- (2) Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

§ 5 (Marktstörung; Außerordentliches Kündigungsrecht)

- (1) Wenn [ein] [das] für die Berechnung des [Zinsbetrages] [Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] [relevanter Kurs] [relevante London p.m. Fixing] [[des] [der] Rohstoffe[s] nicht bekannt gegeben oder der Kurs ausgesetzt wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Kurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag«

im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

- (2) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass aufgrund einer erheblichen Änderung an der Maßgeblichen und/oder Ersatzbörse nicht möglich ist, den für die Bestimmung des Zinsbetrages bzw. Rückzahlungs- oder Kündigungsbetrages relevanten Kurs des Rohstoffes zu bestimmen, (ii) sollte der Handel des Rohstoffes endültig eingestellt werden und (iii) eine Ersatzbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 2 (4) nicht bestimmt werden oder (iv) sonstige Umstände eintreten, die eine zuverlässige Feststellung des relevanten Kurses für den Rohstoff nicht zulassen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Abrechnungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

§6 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- (1) [Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.]
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 7

(Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in [EUR] [•] an die Hauptzahlstelle (Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (3) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 8 (Steuern)

Etwaige Steuern und sonstige Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

§ 9 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 10 (Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle; Ersetzung)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Hauptzahlstelle (die »Hauptzahlstelle«). Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München [•], ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (4) Sollte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.

- (5) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (7) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 11 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - [(e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.]

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 13 zu veröffentlichen.

- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [12(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 12 (Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ 13 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ 14
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG